

V o r b e r i c h t

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1930 sind gegen das Vorjahr folgende Änderungen eingetreten:

1. Entsprechend dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Unterbringung von Trunksüchtigen und leichtkranken Geisteskranken im bisherigen Provinzialerziehungsheim Fichtenhain erscheint diese Anstalt bei den Erziehungsheimen für das Jahr 1930 geldlich nur mit einem Viertel, während für die restlichen drei Viertel Jahre diese Anstalt in dem neuen Haushalt als „S. 13; Heilstätte Fichtenhain“ neu erscheint.

2. Für die neu eingerichtete Landfrauenschule in Dlewig erscheint unter Nr. 30 ein neuer Haushaltsplan.

In den Spalten „Haushalt 1929“ sind die Änderungen berücksichtigt, die der 75. Rheinische Provinziallandtag an dem ihm vorgelegten Entwurf vorgenommen hat. Diese Änderungen bestanden darin, daß

1. durch die Wahl des Oberregierungs- und -baurats Dr. Prager zum Landesoberbaurat, der im Haushalt „Verschiedenes Nr. 36“ als Angestellter aufgeführt war, die Zahl der Beamten in Sondergruppe im Haushalt A. I. „Hauptverwaltung“ von $9\frac{2}{3}$ auf $10\frac{2}{3}$ erhöht und auch die Gesamtzahl sowie die zahlenmäßige Zusammenstellung entsprechend geändert wurde;

2. im Haushalt C Nr. 4 „Vermögens- und Schuldenverwaltung“ der Titel I, der für die teilweise Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Haushalts von 1925 und 1926 die Summe von 200 000 *R.M.* vorsah, gestrichen wurde und an dessen Stelle

a) dem Haushalt U Nr. 35 „Gewerbliche Zwecke“ als Titel III für Beihilfe für die Handwerkskammern 50 000 *R.M.* und

b) dem Haushalt U Nr. 36 „Verschiedenes“ 150 000 *R.M.* zugefetzt wurden, und zwar hiervon zur Erhöhung des Beitrages der Provinz zu den Garantieleistungen für den Mittellandkanal (früher Rhein-Weser-Kanal) 112 000 *R.M.* und zur Förderung des Weinbaues und zur Behebung der Winzernot für die durch den Frost im Mai 1928 geschädigten Winzer 38 000 *R.M.*

3. Im außerordentlichen Haushalt wurde Titel II der Einnahme „Anleihe 1929“ von 19 273 000 *R.M.* um 1 765 500 *R.M.* auf 21 038 500 *R.M.* erhöht. Um den gleichen Betrag wurde die Ausgabe erhöht, und zwar wurden zunächst bei Titel III Nr. 5 „Erweiterungsbau des Landeshauses“ 80 000 *R.M.* abgesetzt. Bei Titel IV wurden als Nr. 9, 10 und 11 folgende neue Positionen zugefetzt:

Nr. 9 zur Gewährung von Arbeitgeberdarlehn für die Beschaffung von Wohnungen	900 000 <i>R.M.</i>
„ 10 zur Unterstützung des Baues von Weinbergswegen	700 000 <i>R.M.</i>
„ 11 zum Ankauf des Hartath'schen Weinberges „Trierer Reuberg“	85 000 <i>R.M.</i>

Ferner wurde die Position IV Nr. 8 „Disagio“ der Anleihe 1929 um 160 500 *R.M.* auf 1 912 553 *R.M.* erhöht.

Der ordentliche Haushalt für 1929 sah eine Ausgabe von	145 538 600 <i>R.M.</i>
vor. Nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Verwaltung in Höhe von	12 479 886 <i>R.M.</i>

verblieb eine Ausgabe von	133 058 714 <i>R.M.</i>
-------------------------------------	-------------------------

die durch eigene Einnahmen, Steuerüberweisungen, Dotation und Provinzialumlage in der im vorigen Bericht vorgeesehenen Weise gedeckt werden sollte.

Der Haushaltsplan für 1930 sieht eine Gesamtausgabe von	148 380 200 <i>RM</i>
vor, von der nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Verwaltung in Höhe von	13 224 757 <i>RM</i>
verbleiben	135 155 443 <i>RM</i>

also rund 2,1 Millionen Reichsmark mehr als im Vorjahr.

Bezüglich der Abweichungen gegen das Vorjahr wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsplänen verwiesen.

Der Gesamtausgabe von	148 380 200 <i>RM</i>
stehen eigene Einnahmen, zu denen außer den Einnahmen aus eigenen Betrieben, den Individualkosten, Pflegekosten usw. auch die durchlaufenden Posten und die Erstattungen innerhalb der Verwaltung gehören, gegenüber in Höhe von	93 306 500 <i>RM</i>

(im Vorjahr 91 033 400 <i>RM</i>), so daß verbleiben	55 073 700 <i>RM</i>
---	----------------------

(im Vorjahre 54 505 200 *RM*), die durch den Steuerhaushalt (Steuerüberweisungen, Kraftfahrzeugsteuer, Dotation und Provinzialumlage) zu decken sind. Es war also möglich, hier das Mehr auf rund 570 000 *RM* zu beschränken.

Für die Ansätze der Einnahmen aus Überweisungen von Reich und Staat ist die Provinzialverwaltung auf die Voranschläge des Reichs und des Staates angewiesen. Zur Zeit, bei Abschluß des Haushaltsplans, liegt der Reichshaushaltsplan für 1930 noch nicht vor. Im preußischen Haushaltsplan für 1930 sind an Einnahmen aus Reichssteuerüberweisungen die gleichen Beträge eingesetzt worden wie 1929. Dieser Voranschlag hat aber zur Voraussetzung, daß die bevorstehende Reichsfinanzreform und in Verbindung damit der Finanzausgleich im Reich und in Preußen bei den in Frage kommenden Steuern keinerlei Veränderungen bringen wird, und ferner, daß die allgemeine Verschlechterung der Wirtschaftslage den Ertrag der in Frage kommenden Steuern im Rechnungsjahre 1930 nicht wesentlich beeinflussen wird.

Bei den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer ist zu berücksichtigen, daß während des Rechnungsjahres 1929 der Verteilungsschlüssel durch zwei gesetzliche Maßnahmen zum Nachteil des Provinzialverbandes geändert worden ist, und zwar einmal dadurch, daß der Anteil der Stadt- und Landreise an der Kraftfahrzeugsteuer von 25 auf 30 % erhöht und der Anteil der Provinzen dementsprechend von 75 auf 70 % gesenkt worden ist, und außerdem dadurch, daß für die Provinz Ostpreußen ein Voraus von 2 Millionen Reichsmark aus der Kraftfahrzeugsteuer bereitgestellt worden ist. Bei unveränderter Verlängerung der zur Zeit gültigen Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer werden diese beiden Maßnahmen die Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen der Rheinprovinz auch für 1930 entsprechend beeinflussen. Wenn trotzdem für 1930 der Ansatz der Einnahmen der Provinzialverwaltung aus Kraftfahrzeugsteuer um einen Betrag von 1 Million Reichsmark erhöht worden ist, so ist dies in der Erwartung geschehen, daß durch die ständige Zunahme der Zahl der Kraftfahrzeuge das Gesamtaufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für 1930 weiter erheblich steigen wird. Notwendig ist aber ein Vorbehalt, weil sich nicht übersehen läßt, ob die von der preußischen Staatsregierung seit längerem geplante Neuverteilung der Kraftfahrzeugsteuer unter den Provinzen bereits für 1930 kommen wird und eventuell wie eine derartige Neuregelung für die Rheinprovinz wirken wird. Wenn daher auch die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für die Straßenverwaltung das mindeste dessen darstellen, was im Interesse des Verkehrs unbedingt notwendig ist, so muß dennoch auch für das Rechnungsjahr 1930 wiederum die Möglichkeit vorgesehen werden, bei den Ausgaben der Straßenbauverwaltung entsprechende Kürzungen vorzunehmen, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres ergibt, daß die Kraftfahrzeugsteuer den erwarteten Betrag nicht bringen wird. Das ist in Ziffer 3 des Beschluswurfes vorgesehen. Die Nachteile einer ungenügenden Straßenunterhaltung, die Mißstände, die sich daraus ergeben, müssen dann leider in Kauf genommen werden.

Bei den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist für das Rechnungsjahr 1930 der gleiche Betrag wie im Vorjahre eingesetzt worden. Dies ist unter der Voraussetzung unbedenklich, daß bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowohl bezüglich ihrer Erhebung als auch bezüglich ihrer prozentualen Verteilung auf Reich und Länder einerseits und auf Preußen und die Gemeinden und die Gemeindeverbände andererseits keine Änderungen eintreten.

Bei der Dotation muß bereits für das Rechnungsjahr 1929 mit einem erheblichen Ausfall gegenüber dem Etatansatz von 13 650 000 *RM* gerechnet werden, der darauf zurückzuführen ist, daß nach dem

Gesetz zur Änderung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. 5. 1929 bei der Verteilung der Dotationen die Provinz Ostpreußen mit der doppelten und die Provinz Posen-Westpreußen mit der vierfachen Bevölkerungszahl zu berücksichtigen sind. Bleibt diese Sonderregelung für Ostpreußen und Posen-Westpreußen auch für 1930 in Kraft, so wird der gleiche Ausfall auch für 1930 eintreten. Wenn sich auch die Höhe des Ausfalls zur Zeit noch nicht genau berechnen läßt, so wird für 1930 keinesfalls mit einem höheren Ergebnis als den in Ansaß gebrachten 13 270 000 *R.M.* gerechnet werden können.

Da eine Erhöhung der Provinzialumlage unter allen Umständen vermieden werden sollte, so sind die Ausgaben so bemessen worden, daß ein durch die Provinzialumlage zu deckender Betrag von 12 200 000 *R.M.* ausreicht, um den Haushalt auszugleichen. Hiervon unabhängig ist allerdings die Frage, ob die für das Rechnungsjahr 1929 festgesetzten Prozentsätze von den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und von den Realsteuern auch für 1930 den Betrag von 12 200 000 *R.M.* erbringen werden. Die Schwierigkeit, in dieser Beziehung eine zutreffende Schätzung vorzunehmen, beruht bekanntlich darauf, daß nach den Bestimmungen des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz die Reichsteuerüberweisungen und die staatlich veranlagten Realsteuern des neuen Rechnungsjahres zugrunde zu legen sind, während tatsächlich die Ergebnisse für 1929 noch nicht bekannt sind, da die Reichsteuerüberweisungen erst nach Ablauf des Rechnungsjahres endgültig feststehen und das Realsteuersoll für 1929 nach den Erfahrungen der letzten Jahre frühestens im Sommer 1930 vorliegen wird. Die lektbekanntesten Unterlagen bilden die Ergebnisse der Provinzialumlageverteilung für das Rechnungsjahr 1928, für welches nach der endgültigen Abrechnung zur Deckung des gleichen Betrages, nämlich 12 200 000 *R.M.*, 10,5% der Reichsteuerüberweisungen des ersten Halbjahres 1928 und 8,22% des staatlich veranlagten Realsteuersolls für 1928 erhoben worden sind. Die Höhe der Reichsteuerüberweisungen und das Ergebnis der Realsteuerveranlagung für 1928 beruhen auf dem Wirtschaftsjahr 1927, das bekanntlich ein recht gutes war. Die Verschlechterung der Wirtschaftslage wird auch das Ergebnis der Realsteuerveranlagung beeinflussen, und es ist deshalb nicht sicher, ob die für 1929 festgesetzten Prozentsätze von 5,25% der Reichsteuerüberweisungen und 9,79% der staatlich veranlagten Realsteuern auch im Jahre 1930 zur Deckung eines Provinzialumlagebetrages von 12 200 000 *R.M.* ausreichen werden; das hängt, wie bei den übrigen Positionen des Steuerhaushalts, von der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Lage ab. Für die Stadt- und Landkreise würde auch bei gleichbleibendem Umlagebetrag die Heraufsetzung der Prozentsätze wegen Rückgangs der Maßstabsteuern insofern eine Mehrbelastung zur Folge haben, als sie aus ihrem verminderten Aufkommen an Reichsteuerüberweisungen und an Realsteuern einen höheren prozentualen Anteil als bisher als Provinzialumlage zu entrichten haben würden. Um auch nach dieser Richtung eine Mehrbelastung zu vermeiden, wird unter Zurückstellung der dargelegten Bedenken vorgeschlagen, die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1930 wie im Vorjahre unverändert festzusetzen auf 5,25% der Reichsteuerüberweisungen und auf 9,79% der Realsteuern. Solange das Ergebnis der Steuern nicht endgültig vorliegt, sollen von den Kreisen in vierteljährlichen Raten Vorschüsse in Höhe der im Rechnungsjahre 1929 erhobenen Provinzialumlage eingezogen werden.

Leider ist es nicht möglich, im vorliegenden Haushaltsplan Mittel für die gänzliche Abtragung der Fehlbeträge aus den Jahren 1925 und 1926 vorzusehen. Der Überschuß des Jahres 1928 ermöglicht es, diese Fehlbeträge, die sich Anfang des laufenden Jahres noch auf 2 732 371,19 *R.M.* beliefen, auf 572 296,40 *R.M.* zu senken; der Provinzialausschuß hat diese Verwendung des Überschusses aus 1928, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, beschlossen. Mit Rücksicht auf die ungewisse Finanzlage auch der kommenden Jahre wäre es der Provinzialverwaltung außerordentlich erwünscht gewesen, dem Provinziallandtag eine vollständige Abdeckung dieses Restbetrages aus Mitteln des Haushaltsplanes für 1930 vorzuschlagen zu können. Das wäre, da Einnahmen in genügender Höhe nicht vorhanden sind, nur durch noch weitere Senkung der Ausgaben zu erreichen gewesen. Das hat sich ermöglichen lassen in Höhe von 200 000 *R.M.*, die im Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung unter Titel I der Ausgabe vorgesehen sind; eine noch weitere Senkung der Ausgaben ist nicht möglich gewesen, und die Tilgung des nunmehr verbleibenden Restes von 372 296,40 *R.M.* muß dem nächsten Jahr vorbehalten bleiben.

Auch bei der Aufstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes hat sich der Wunsch, die Aufnahme einer Anleihe in diesem Jahr zu vermeiden, nicht vollständig durchführen lassen. Alle Pläne und Wünsche, die irgendwie eine Zurückstellung zuließen, sind zurückgestellt worden, und die Ausgaben, die der außerordentlichen Haushaltsplan jetzt aufweist, müssen auch nach eingehender Prüfung bezüglich Vermeidung oder Herabsetzung als unbedingt erforderlich angesehen werden. Sie belaufen sich einschließlich der

5 000 000 *R.M.* für außerordentliche Aufwendungen des Straßenbaues und der beiden großen Posten für Niersregulierung und Eindeichung von Neuwied auf insgesamt 6 770 838 *R.M.*, wovon rund 1 400 000 *R.M.* auf unabweisliche Aufwendungen des Hochbaues entfallen. Dieser Betrag kann nur durch eine Anleihe in Höhe von 7 448 000 *R.M.* einschließlich des Disagios gedeckt werden. Das Nähere, auch über die bisher beschlossenen Anleihen seit dem Jahre 1926, ist aus der besonderen Vorlage betr. Aufnahme einer Anleihe ersichtlich.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1930 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1931 hinaus bis zur Genehmigung der Haushaltspläne für 1931 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.

2. Der Provinziallandtag setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 5,25 % der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1930 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und auf 9,79 % der in diesen für das Rechnungsjahr 1930 vom Staate veranlagten Realsteuern.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1930 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage in vierteljährlichen Raten Vorschüsse in Höhe der im Rechnungsjahre 1929 erhobenen Provinzialumlage zu leisten.

3. Sollten die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1930 einen anderen Betrag ergeben, als im Haushaltsplan „Steuern und Überweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln“ vorgesehen ist, so wird der Provinzialausschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit den Ausgleich beim Haushalt der Provinzialstraßenverwaltung herbeizuführen.“

Düsseldorf, den 17. März 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Erläuterungen

zu den Haushaltsplänen.

A Nr. 1.

Hauptverwaltung.

Das starke Ansteigen des Ausgabepostens „Erstattung an die Vermögens- und Schuldenverwaltung“ ist hauptsächlich dadurch verursacht, daß von jetzt ab die Verzinsung und Tilgung der Baukosten des Landeshaus-Neubaus in den Haushaltsplan eingesezt werden müssen.

A Nr. 2.

Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegelder für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Ruhe- gehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- bezüge <i>R.M.</i>	Ruhegehalts- empfänger	Witwen von Beamten	Halb- waisen	Voll- waisen
Für 1929 waren vorgesehen . .	1 885 000	934 000	Stand am 1. November 1929:			
			437	350	125	5
Für 1930 sind vorgesehen . .	2 017 000	984 500	Voraussichtlicher Stand im Jahre 1930:			
			460	368	140	2

	Ruhe- gelder <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- bezüge <i>R.M.</i>	frühere Arbeiter und Angestellte	Witwen von solchen	Waisen
Für 1929 waren vorgesehen	554 000	258 000	Stand am 1. November 1929:		
			356	257	110
Für 1930 sind vorgesehen	547 000	248 000	Voraussichtlicher Stand im Jahre 1930:		
			352	244	110

C Nr. 4.

Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Zu Titel II der Einnahme und zu Titel II der Ausgabe. Die bisher aufgenommenen Anleihen sind, soweit sie für den Straßenbau aufgenommen worden sind, mit 5% und soweit sie für andere Zwecke aufgenommen worden sind, mit 2% einschließlich der ersparten Zinsen zu tilgen. Für die Anleihemittel, die für Zwecke der Einzelhaushaltspläne verwandt wurden, werden diese in Form von Erstattungen entsprechend belastet; soweit Einzelhaushaltspläne nicht in Frage kommen, bleiben die Zinsen und Tilgungsraten zu Lasten der Haushalts-Vermögens- und -Schuldenverwaltung.

Zu Titel III der Einnahme. Die Einnahmen sind wie folgt berechnet:

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, A.-G.	62 590 <i>RM</i>
2. Westerwaldbrüche, A.-G., zu Bonn	32 000 "
3. F. Reeh, A.-G., Dillenburg	2 850 "
4. Provinzial-Basaltwerk	60 000 "
	Summe 157 440 <i>RM</i>

Zu Titel V der Einnahme. Durch Anlegung vorübergehend verfügbarer Bestände sowie durch die Ausstattung der Provinzialanstalten mit Betriebsmitteln ergeben sich Zinseneinnahmen, die hier ver-
rechnet werden.

Zu Titel I der Ausgabe. Die aus dem ordentlichen Haushaltsplan für 1925 und 1926 verbliebenen Fehlbeträge sind inzwischen bis auf einen Rest von 572 296,40 *RM* getilgt. Die Finanzlage des Provinzialverbandes läßt für das Jahr 1930 nur eine Abtragung von 200 000 *RM* zu.

Zu Titel III der Ausgabe. Hier handelt es sich hauptsächlich um Verzinsung des Restes des Fehlbetrages aus den Jahren 1925 und 1926 sowie um die Verzinsung von Kassenkrediten, deren vorübergehende Aufnahme sich als notwendig erweist.

D Nr. 5.

Provinzialstraßenverwaltung.

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zur Zeit rd. 6821 km Straßen, von denen rd. 654 km an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Rente abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Arefeld, Düsseldorf, Cleve —, denen 98 Straßenmeisterbezirke unterstehen.

A. Einnahmen.

Titel I.

Zu Nr. 1: Rückerstattung seitens des Reiches für Straßeninstandsetzungen auf Anordnung der Besatzungsbehörde. Die Mehrkosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderungen der Besatzungsbehörden entstehen, werden vom Reiche erstattet, soweit die Kosten dieser Arbeiten die Kosten für die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. Da der zur Zeit noch besetzte Teil der Rheinprovinz voraussichtlich bald geräumt wird, kann mit dem Eingange eines Betrages in 1930 nicht gerechnet werden.

Zu Nr. 2: Die in den Jahren 1894 bzw. 1896 vertraglich festgesetzten Renten sind durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1925 Nr. I 1054/2 in Goldmark aufgewertet worden und werden ab 1. April 1925 in dieser Höhe gezahlt.

Zu Nr. 3: Der Preussische Staat zahlt zu den zwecks Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Straßenbauverwaltung aufgenommenen Anleihen

- a) von 13 000 000 *RM* einen Zinszuschuß in Höhe von 4% auf ein Jahr und einen solchen in Höhe von 3% auf die Dauer von zwei Jahren,
- b) von 6 000 000 *RM* auf die Dauer von drei Jahren einen Zinszuschuß in Höhe von je 4% bewilligt. Der eingesezte Betrag ist der Rest der vom Preussischen Staat zu zahlenden Zinszuschüsse.

Titel II.

Zu Nr. 8: Mieten aus Dienstgebäuden. Der Betrag umfaßt die einkommenden Mieten aus den in den Dienstgebäuden der Landesbauämter Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Siegburg, Aachen und Arefeld vorhandenen Wohnungen. Ferner sind darin die Mieten aus den Straßenmeisterdienstwohnungen in Wildbergerhütte, Bergisch-Born, Herongen und Wittlich enthalten.

Zu Nr. 9: Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Für 1930 kann mit einer Einnahme von 3000 *RM* gerechnet werden.

B. Ausgaben.**Titel I.**

Zu Nr. 3: Erstattung an die Hochbauabteilung. Der Betrag umfaßt die Unterhaltungskosten der Dienstgebäude der Landesbauämter Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Siegburg, Aachen und Krefeld.

Zu Nr. 4: Erstattung an die Vermögens- und Schuldenverwaltung. Für die Landesbauämter Trier, Koblenz, Prüm, Siegburg, Cochem, Kreuznach, Bonn, Köln und Aachen sind Dienstgebäude erbaut bzw. angekauft worden. Der eingesezte Betrag dient zur Verzinsung und Tilgung der Bau- bzw. Rauffummen.

Titel II.

Zu Nr. 1a: Der Betrag umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände, der technischen Oberinspektoren und Bauamtssekretäre. Es sind vorhanden 12 Provinzialbauräte, 12 technische Oberinspektoren und 9 Bauamtssekretäranwärter.

Zu Nr. 3: Der Betrag umfaßt die Vergütung für zwei Anwärter für den technischen Oberinspektorendienst und 18 Verwaltungsgehilfen bzw. Verwaltungsgehilfinnen.

Titel III.

Zu Nr. 1a: Der Betrag umfaßt die Gehälter für 60 Oberstraßenmeister und 38 Straßenmeister.

Zu Nr. 3: Es sind 17 Straßenmeisteranwärter vorhanden.

Zu Nr. 4: Zwecks Vereinfachung des Rechnungswesens sind die im Vorjahre unter Nr. 4—6 für die Straßenmeister nachgewiesenen Entschädigungen für 1930 unter Nr. 4 zusammengefaßt worden.

Infolge Zunahme des Umfangs der Straßenmeisterbezirke (Übernahmestraßen) und der Straßenarbeiten müssen zur Bereisung der Straßen, wenn die Zahl der Straßenmeisterbezirke nicht vergrößert werden soll, von den Straßenmeistern an Stelle von Fahrrädern Motorräder oder kleine Kraftwagen benutzt werden, für deren Betrieb und Unterhaltung höhere Entschädigungen als für Fahrräder zu zahlen sind. Während in den früheren Jahren die höhere Entschädigung bereits für eine Anzahl Straßenmeister vorgesehen war, ist diese für 1930 für weitere 25 Straßenmeister vorgesehen.

Titel IV.

Zu Nr. 2a: Dieser Titel umfaßt die eigentlichen sachlichen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen. Außer den Kosten für die allgemeine Unterhaltung der Fahrbahnen, Bankette, Rinnen, Gräben, Baumpflanzungen, Baumschulen, Brücken, der Durchlässe und sonstigen Bauwerke umfaßt der Betrag die Kosten für rund 400 km Chausseierung einschließlich der Neudeckungen auf den bereits übernommenen und 1930 noch zu übernehmenden Straßen und rund 500 km Oberflächenbehandlung auf chausseierten Fahrbahnen.

Außerdem werden aus diesem Titel bestritten die Kosten für Verbreiterungen von Straßenfahrbahnen, Ausbau der Straßenkurven für den Kraftwagenverkehr, Zuschüsse für Fuß- und Radfahrwege, Pflasterungen und Ortspflasterungen sowie Brückenerneuerungen und Brückenverstärkungen. Nach Kürzung des Titels um rund 1,2 Millionen *RM* wird sich die Verwaltung in 1930 bei diesen Arbeiten die größte Beschränkung auferlegen müssen.

Zu Nr. 2b: Für Abschreibung der Anleihemittel sind 5% vorgesehen.

Zu Nr. 3: Leistungen an Gemeinden und Kreise. Der unter a aufgeführte Betrag umfaßt die mit den Gemeinden und Kreisen für in eigene Unterhaltung und Verwaltung übernommene Provinzialstraßen vertraglich vereinbarte Straßenrente.

Die Höhe der Beteiligung dieser Gemeinden und Kreise an den Zuweisungen aus der ordentlichen Kraftfahrzeugsteuer — Nr. 3b — hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 11. September 1925 festgesetzt, nachdem die Vertreter der kommunalen Spitzenorganisationen, nämlich der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte, des Unterverbandes der Landkreise und des Landgemeindevverbandes West, ihre Zustimmung gegeben haben. Der eingesezte Betrag ist errechnet unter der Annahme, daß in 1930 an ordentlicher Kraftfahrzeugsteuer ein Betrag von 10 200 000 *RM* eingeht.

Titel VII.

Anteil an den Kosten der Landesplanung. Die Beteiligung an den Kosten der Landesplanung ist begründet durch die Vorteile, die sie der Straßenverwaltung bringt.

D Nr. 6. Unterstüfung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen.

Die Provinz ist an einer Kleinbahn, Merzig-Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1930 den eingesezten Überschuf ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kleinbahnen wieder wie früher um die Gewährung von Darlehen einkommen. Für die von der Verwaltung alsdann zu zahlenden Zinszuschüsse ist daher ein Betrag von 6000 *R.M.* vorgeesehen worden.

D Nr. 7. Unterstüfung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Die Unterstüfung des Gemeinde- und Kreiswegebaues ist durch die Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 2. Juni 1894 geregelt. Hiernach werden die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel in zwei Fonds geteilt, und zwar in den Fonds A und den Fonds B. Aus dem Fonds A werden Beihilfen für kleinere Wege- und zwar in den Fonds A und den Fonds B. Aus dem Fonds B für die Gewährung von Beihilfen für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist. Als Grenze für die Bewilligungen aus den einzelnen Fonds ist festgesezt, daß aus dem Fonds A die Wegebauarbeiten unterstüft werden, deren Gesamtbetrag 3000 *R.M.* oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 *R.M.* nicht übersteigt; werden die vorgenannten Summen überschritten, so sind die Arbeiten aus dem Fonds B zu unterstüfen.

Zu Einnahme Titel I: Der Preußische Staat hat zu der zwecks Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Straßenverwaltung aufgenommenen Anleihe von 13 000 000 *R.M.* einen Zinszuschuf in Höhe von 4% auf ein Jahr und einen solchen in Höhe von 3% auf die Dauer von zwei Jahren bewilligt. Der eingesezte Betrag ist der Rest des vom Staat zu zahlenden Zinszuschusses, soweit die Anleihebeträge zu dem Ausbau von Übernahmestrafen verwandt worden sind.

Zu Ausgabe Titel I und II: Der Titel I mußte mit Rücksicht auf die zeitige finanzielle Lage um 700 000 *R.M.*, Titel II um 500 000 *R.M.* gekürzt werden.

Die Kürzung ist um so eher für die Kreise und Gemeinden tragbar, als durch die neuen Bestimmungen über die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer den Kreisen und Gemeinden wesentliche Beträge aus der Kraftfahrzeugsteuer unmittelbar zufließen.

E Nr. 8. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

I.

Am 1. April 1929 war vorhanden ein Bestand von	13 474	Böglingen
Am 1. Januar 1930 war vorhanden ein Bestand von	12 947	"

In den ersten drei Vierteln des Rechnungsjahres 1929 hat sich mithin eine Abnahme ergeben von	527	Böglingen
---	-----	-----------

Rechnet man im letzten Viertel vom 1. Januar bis 31. März 1930 mit demselben Abgang von (527:3)	176	"
so ergibt sich ein Bestand am 31. März 1930 von	12 771	"

Hierzu kommen noch die Böglinge, welche durch den infolge der Eingemeindung von Osterfeld nach Oberhausen zu schaffenden Ausgleich vom Provinzialverband Westfalen übernommen werden müssen. Durch die Veränderung der Ortsgrenzen werden aus der Rheinprovinz 4 Böglinge von Westfalen übernommen, während 117 Böglinge aus Westfalen von der Rheinprovinz zu übernehmen sind. Es kommen also zu vorstehendem Bestande noch hinzu

117	"
-----	---

so daß das Rechnungsjahr 1930 vorbehaltlich geringfügiger Änderungen mit einem Anfangsbestande von

12 880	"
--------	---

beginnen wird.

Ob die Abnahme des Böglingbestandes im Rechnungsjahr 1930 in demselben Maße wie 1929 fortschreiten wird, ist ungewiß. Es wird aber für das Rechnungsjahr 1930 mit einem Abgange von 600 Böglingen zu rechnen sein. Es ergibt sich hierdurch noch ein Weniger von (600:2)

300	"
-----	---

so daß für 1930 mit einer Durchschnittssumme von	12 580	Böglingen
--	--------	-----------

zu rechnen ist.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1930 würden sich diese 12 580 Zöglinge wie folgt verteilen:

1365 = 10,85% (1440 = 10,75%)*	in Familienpflege,
5227 = 41,55% (5856 = 43,7 %)	in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie,
5988 = 47,60% (6104 = 45,55%)	in Anstalten, davon
965 = 7,67% (1160 = 8,66%)	in Provinzial-Erziehungsheimen,
4704 = 37,39% (4638 = 34,61%)	in Privatanstalten und
319 = 2,54% (306 = 2,28%)	in Lehrlings- und halboffenen Heimen.

Nach den Pflegefällen vom 1. Januar 1930 betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für einen Zögling 691,85 (682,69) *R.M.*, nämlich:

a) in Pflegefamilie für

Pflege und Erziehung	365,—	(365,—) <i>R.M.</i>	
Bekleidung und Ausrüstung	17,23	(16,65) "	
Überführung	14,04	(14,45) "	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	9,82	(9,85) "	
Beaufsichtigung	51,—	(50,90) "	
zusammen			457,09 (456,85) <i>R.M.</i>

b) in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie für

Bekleidung und Ausrüstung	17,23	(16,65) <i>R.M.</i>	
Überführung	14,04	(14,45) "	
Beaufsichtigung	51,—	(50,90) "	
zusammen			82,27 (82,—) <i>R.M.</i>

c) in Anstalten für

Pflege und Erziehung	1090,96	(1124,59) <i>R.M.</i>	
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim			
1868,80 (1996,55) = 5,12 (5,47) <i>R.M.</i> täglich			
— bei Anrechnung der Wirtschaftserträge			
1682,65 (1759,30) = 4,61 (4,82) <i>R.M.</i> täglich —			
und in einer Privatanstalt** 941,70 (919,80) =			
2,58 (2,52) <i>R.M.</i> täglich.			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Anstalten	61,15	(61,03) <i>R.M.</i>	
Überführung	14,04	(14,45) "	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	110,73	(110,53) "	
zusammen			1276,88 (1310,60) <i>R.M.</i>

Die Gesamtkosten eines Anstaltszöglings betragen in einem Provinzial-Erziehungsheim 1978,30*** (2168,10) = 5,42 (5,94) *R.M.* täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1744,70 (1930,85) = 4,78 (5,29) *R.M.* täglich — und in einer Privatanstalt 1127,62 (1105,81) = 3,09 (3,03) *R.M.* täglich.

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzial-Erziehungsheime ist ein Betrag von 2,53 (2,71) *R.M.* für Personalkosten enthalten, der durch die Beamtengehälter, Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand am 1. Oktober 1928.

** In einer evangelischen Privatanstalt 978,20 (963,60) = 2,68 (2,64) *R.M.* täglich.

" " katholischen " 919,80 (894,25) = 2,52 (2,45) " "

*** Die Kosten eines Zöglings im Provinzial-Erziehungsheim sind mit denen eines Zöglings im Privaterziehungsheim nicht ohne weiteres vergleichbar. In den Provinzial-Erziehungsheimen befinden sich nur die am meisten verwahrlosten schulentlassenen männlichen Zöglinge, deren Unterbringung in getrennten Häusern und deren Ausbildung durch vorwiegend beamtete Erzieher in neuzeitlich eingerichteten Betrieben naturgemäß höhere Kosten verursacht als die der weniger verwahrlosten Zöglinge aller Kategorien in Privaterziehungsheimen.

II.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen 9 350 000,— *R.M.*
 Davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorge-
 erziehungswesens nach Titel II 190 000,— *R.M.*
 und nach Titel III 1 000,— „ 191 000,— „
 Rest 9 159 000,— *R.M.*
 Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also 6 106 000,— „
 Das restliche Drittel mit 3 053 000,— „
 stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

F Nr. 9.

Provinzial-Erziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf Zöglinge	Verpflegung ist berechnet für	
		Beamte, Schwestern, Ange- stellte und franke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Fichtenhain	65*	5	64
Rheindahlen	300	62	265
Solingen	260	19	255
Euskirchen	340	51	315
Summe 1930	965	137	899
„ 1929	1160	157	1092

II.

Heim	Grund- eigentum		Davon sind									Bleiben für die Land- wirtschaft			Dazu sind gepachtet			
			Gebäudeflächen, Hof-, Lagerräume usw., Wald- und Obflächen			verpachtet			zusammen									
			ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha
Fichtenhain . .	118	25	44	24	46	99	6	25	—	30	71	99	87	53	45	—	—	—
Rheindahlen . .	68	54	44	18	91	84	—	74	86	19	66	70	48	87	74	26	47	54
Solingen	91	21	97	32	03	56	—	37	37	32	40	93	58	81	04	—	—	—
Euskirchen . . .	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	—	95	—	—	—
Summe 1930	358	13	80	86	53	39	7	37	23	93	90	62	264	23	18	26	47	54
„ 1929	353	72	87	83	11	27	8	10	13	91	21	40	262	51	47	26	31	42

G Nr. 10.

Landesjugendamt.

Einnahme.

Bei den Einnahmen steht die Höhe des zu erwartenden Staatszuschusses noch nicht fest. Es ist daher vorläufig der gleiche Betrag eingesezt worden, den der Staat in den Vorjahren gewährt hat.

Ausgabe.

Titel II. Die ursprünglich auf die gefährdeten Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren beschränkte freiwillige Erziehungshilfe wurde im Laufe des Vorjahres auf Grund eines Beschlusses

* Das Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain soll im Laufe des ersten Vierteljahres 1930 in eine Trinkerheilstätte um- gewandelt werden; es sind daher ein Viertel der Jahreszahlen der Geldberechnung zugrunde gelegt. Für die restlichen drei Viertel erscheint Fichtenhain als Haushalt H Nr. 13.

des Landesjugendamtes auf gefährdete Jugendliche aller Altersklassen ausgedehnt. Durch diese Erweiterung des Kreises der zu erfassenden Jugendlichen und die allmählich sich verbreitende Kenntnis der Einrichtung erklärt sich die immer stärkere Inanspruchnahme derselben. Es muß deshalb mit einer erheblichen Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahre gerechnet werden. Der Betrag von 200 000 *RM*, der im Vorjahre auch für die Durchführung der Maßnahmen für kinderreiche Familien diente, wird deshalb ausschließlich für die Aufgaben der Jugendfürsorge, insbesondere der freiwilligen Erziehungshilfe, in Anspruch genommen werden müssen. Für die Aufwendungen im Interesse kinderreicher Familien muß daher ein besonderer Ausgabetitel eingefügt werden.

Titel III. Bei den bereits im vorjährigen Vorbericht zum Haushaltsplan erwähnten Maßnahmen handelt es sich um die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen für Kinder aus kinderreichen Familien sowie um die Durchführung von Erholungszeiten für kinderreiche Mütter. Bei der Durchführung der Maßnahmen hat sich gezeigt, daß der vorjährige Provinziallandtag durch die Bereitstellung von Mitteln zur Vinderung der Notlage der kinderreichen Familien einem dringenden Bedürfnis nachgekommen ist. Es empfiehlt sich daher, die Hilfsmaßnahmen auch weiterhin durchzuführen. Es wäre dringend wünschenswert gewesen, mit Rücksicht auf das vorhandene große Bedürfnis an dieser Stelle einen höheren Betrag einzusetzen zu können. Die allgemeine Finanzlage macht dies aber nicht möglich.

Titel IV. Die Ermäßigung gegenüber dem Vorjahre ist nicht durch eine Verminderung des bestehenden Bedürfnisses bedingt, sondern lediglich mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage erfolgt.

Titel VI. In den im vorigen Haushalt eingesetzten 40 000 *RM* waren 20 000 *RM* für die positive Schundbekämpfung (Unterstützung organisationsangehöriger Jugendbüchereien) enthalten. Aus finanziellen Gründen muß in diesem Jahre davon abgesehen werden, hierfür erneut Mittel bereitzustellen. Für den negativen Schundkampf wird mit verminderten Ausgaben gerechnet, nachdem eine allgemeine Säuberung durchgeführt ist und nunmehr das Reich die Ausgaben für Druckschriften bei Anträgen erstattet. Es ist daher in den vorliegenden Haushalt nur ein Betrag von 10 000 *RM* hierfür eingesetzt worden.

Titel VII. Im vorigjährigen Provinziallandtag ist ein ausführlicher Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung des Lichtspielwesens in der Jugendpflege, durch das Landesjugendamt vorgelegt worden und der Provinziallandtag hat daraufhin neben den im Haushaltsplan schon vorgesehenen Kosten der Arbeitsgemeinschaft des Landesjugendamtes und der Regierungsbildstellen weitere 100 000 *RM* zur Ergänzung des Filmbestandes bereitgestellt. Um im Sinne des vorigen Provinziallandtagsbeschlusses weiterarbeiten zu können, ist auch bei Beschränkung auf das dringend Notwendigste erforderlich, den im Haushaltsplan des Landesjugendamtes vorzusehenden Betrag von 50 000 *RM* auf 85 000 *RM* zu erhöhen, weil zwischenzeitlich sich sämtliche städtischen und Kreisbildstellen der Arbeitsgemeinschaft des Landesjugendamtes und der amtlichen Bildstellen angeschlossen haben und dadurch vermehrte Geschäfte sich ergeben.

Titel VIII. Es erscheint angebracht, den Betrag gegenüber dem Vorjahre zu erhöhen. Das Landesjugendamt hat in Anbetracht der sowohl bei den Jugendfürsorge- als auch bei den Jugendpflegeorganisationen bestehenden starken Bedürfnisse bereits im Vorjahre durch entsprechende Verminderung der Ausgaben für allgemeine Jugendfürsorge und Jugendpflege den Organisationen an Stelle der im Haushalt vorgesehenen 40 000 *RM* einen Betrag von 60 000 *RM* zugewendet.

Titel IX. Das gleiche gilt für die Zuschüsse zur Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, für die das Landesjugendamt im Vorjahre gleichfalls 20 000 *RM* aufgewendet hat. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Veranstaltung von Lehrgängen über Fragen der Jugendwohlfahrt sowie der Ausbildung guter Jugendführer für die Jugendwohlfahrtsarbeit zugemessen werden muß, empfiehlt es sich, den vorgeschlagenen Betrag hierfür bereitzustellen.

H Nr. 11.

Landesfürsorgewesen.

Ausgabe: Titel II. Bei den Beratungen des 75. Provinziallandtags ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Aufwendungen für landhilfsbedürftige Personen eine ständig steigende Tendenz zeigen und daß für das Jahr 1928 mit einer Überschreitung des Voranschlages um mindestens 300 000 *RM* gerechnet werden muß. Diese Schätzung ist aber noch übertroffen worden, da die Überschreitung tatsächlich rund 423 000 *RM* betragen hat. Auch für das Jahr 1929 muß mit einer erheblichen Überschreitung des Voranschlages gerechnet werden, so daß die vorgesehene Erhöhung des Voranschlages für 1930 auf 3 497 940 *RM* das Mindeste darstellt, was erforderlich ist.

Die Gründe der Steigerung der Kosten liegen zunächst in der Zunahme der mittel- und arbeitslosen Wanderer, die in der Regel als Landhilfsbedürftige zu betrachten sind. Die unter diesen befindlichen arbeitscheuen Landstreicher werden von den Polizeibehörden nicht mehr in dem Maße wie früher erfaßt und von den Gerichten nicht mehr in dem Umfange wie früher der Arbeitsanstalt überwiesen. Sie bleiben auf der Landstraße und erkranken von Zeit zu Zeit und werden dann von dem Bezirksfürsorgeverbande, bei dem sie vorsprechen, auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes im Krankenhause wieder gesund gepflegt. Dazu kommt die Erhöhung der Kosten des Einzelfalles, vor allem in den Krankenhäusern, und eine nicht unwesentliche Rolle spielt auch der Umstand, daß der Provinzialverband den Anforderungen der Bezirksfürsorgeverbände, die die Feststellungen über die Aufenthaltsverhältnisse treffen und die Höhe der Aufwendungen bestimmen, im wesentlichen wehrlos ausgeliefert ist.

Titel III. Von dem hier im Vorjahre vorgesehenen Betrage von 200 000 *R.M.* waren 100 000 *R.M.* zur Bekämpfung der besonderen Notlage in den Weinbautreibenden Kreisen der Regierungsbezirke Koblenz und Trier vorgesehen. Die Einsetzung dieses Betrages kann für das Jahr 1930 mit Rücksicht auf die an anderen Stellen des Haushaltsplans vorhandenen Mittel unterbleiben. Die verbleibenden restlichen 100 000 *R.M.* konnten auf 50 000 *R.M.* herabgesetzt werden.

Titel IV. Die im Vorbericht zum Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1929 gemachten Ausführungen treffen auch jetzt noch zu. Es erscheint dringend notwendig, die bisherige Summe beizubehalten.

H Nr. 12.

Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Trotzdem die Belegung der Frauenabteilung nur ganz unwesentlich zugenommen hat und auch die Zahl der männlichen Korrigenden gegenüber dem Vorjahre um 20 Köpfe niedriger eingesetzt worden ist, mußte dem Haushaltsplan eine höhere Belegungszahl zugrunde gelegt werden (860 statt 830). Diese Erhöhung hat ihren Grund in der ständig zunehmenden Zahl der entmündigten Trinker (vgl. Vorlage, betr. Unterbringung von Trunksüchtigen und leichtkranken Geisteskranken im bisherigen Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain).

Die Betriebe auf der Frauenseite (Wäscherei, Bügelei, Näherei) konnten trotz schwacher Belegung notdürftig aufrechterhalten werden, weil mehrere entlassungsfähige Insassinnen freiwillig in der Anstalt verblieben und sich gegen Gewährung freier Station und entsprechende Vergütung in obigen Betrieben beschäftigten. Die Zahl dieser Personen beträgt zur Zeit 12.

Der Entschluß des freiwilligen Verbleibens in der Anstalt ist im Interesse der nachgehenden Fürsorge und zur Verhütung des Rückfalles zu begrüßen. Die Notwendigkeit, solchen Personen durch vorübergehende Unterbringung in einem Übergangshaus den Übertritt ins Leben zu erleichtern, tritt immer deutlicher zutage.

Die Anstaltskommission hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1929 in der Arbeitsanstalt Brauweiler angeregt, im Laufe der nächsten Jahre die Kleidung der Anstaltsinsassen grundlegend zu verbessern. Zu diesem Zwecke sollten in den Haushaltsplan 1930 erstmalig 30 000 *R.M.* eingesetzt werden. Da die Finanzlage der Provinz das nicht gestattet, so ist hiervon Abstand genommen worden. Die Anstalt muß noch ein weiteres Jahr mit den vorhandenen Beständen und den auch möglichst zu beschränkenden Ergänzungen auskommen.

Der Pflegesatz für die Insassen des Heimes für entmündigte Trinker und Trinkerinnen sowie für die als säumige Nährpflichtige gemäß der Fürsorgepflichtordnung der Arbeitsanstalt überwiesenen Personen beträgt 1,50 *R.M.* pro Tag und Kopf, während der Pflegesatz für Land- und Bezirkshilfsbedürftige auf 2,20 *R.M.* täglich festgesetzt ist. Möglicherweise wird der Pflegesatz für entmündigte Trinker und säumige Nährpflichtige auf Grund des obenerwähnten Berichtes und Antrages an den Provinziallandtag eine Erhöhung erfahren. Die Pflegesätze erscheinen unter Titel I der Einnahme.

Als Beköstigungssatz sind pro Kopf und Tag 1 *R.M.* (nur für Rohmaterialien) vorgesehen.

Grundbesitz der Arbeitsanstalt:

			Davon für Landwirtschaft			Dazu Pachtland		
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
58	80	90	36	75	73	7	36	96

H Nr. 13.**Heilstätte Fichtenhain.**

Wie sich aus dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Unterbringung von Trunksüchtigen und leichtkranken Geisteskranken im bisherigen Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain, ergibt, ist beabsichtigt, die Anstalt Fichtenhain einem neuen Verwendungszweck zuzuführen. Die Entscheidung liegt beim Provinziallandtag.

Da infolgedessen immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain fortbestehen könnte und sich auch bei Fehlen eines Haushaltsplanes Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung mit dem preussischen Staate ergeben könnten, so ist nochmals ein Haushaltsplan für das Erziehungsheim für ein Vierteljahr (vom 1. April bis 30. Juni 1930) aufgestellt worden. In der Annahme, daß inzwischen der Provinziallandtag zu den Vorschlägen der Verwaltung seine Zustimmung erteilt, wird für den Rest des Jahres (vom 1. Juli 1930 bis 31. März 1931) ein Haushaltsplan für die Heilstätte Fichtenhain vorgelegt.

Wahrscheinlich wird es möglich sein, die volle Belegung der Anstalt bis zum 1. Juli 1930 durchzuführen. Deshalb ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit der vollen Belegung gerechnet. Der Haushaltsplan ist aufgestellt unter Zugrundelegung einer Belegung von 100 Trinkern und 150 Geisteskranken.

Da die Anstalt Fichtenhain in Zukunft aber in erster Linie zur Beseitigung der in der geschlossenen Trinkerfürsorge bestehenden Schwierigkeiten dienen soll, so wird sich bei Anwachsen der Zahl der Trinker eine Verschiebung der Belegung vollziehen.

J Nr. 14.**Anstaltsfürsorge****für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme u. Blinde**

nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924.

Dem Haushaltsplan für die vorbezeichneten Anstaltspfleglinge ist nach der bisherigen bewährten Praxis der beim Abschlusse des Rechnungsjahres 1928 festgestellte Krankenbestand vom 31. März 1929 zugrunde gelegt unter Hinzurechnung des statistisch errechneten Zuganges, der infolge der bekannten Erscheinungen der Nachkriegszeit ungeachtet der günstigen Auswirkung der weiter ausgebauten Einrichtungen der sogenannten offenen Fürsorge immerhin noch außerordentlich stark und schlechterdings wohl mit Sicherheit zu erwarten ist. Es wird in dieser Beziehung auf die dem letzten Rheinischen Provinziallandtag unterbreitete Denkschrift (vgl. Druckfachen Nr. 21) verwiesen. Hiernach ist für das Rechnungsjahr 1930 mit einer Krankenziffer von 17 260 zu rechnen einschl. der wegen Schwachsinns aus der Fürsorgeerziehung entlassenen und in die Fürsorge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes übernommenen bzw. noch zu übernehmenden Anstaltspfleglinge.

Der Durchschnittspflegesatz dürfte sich für das Haushaltsjahr 1930 auf 3,43 *R.M.* gegen 3,25 *R.M.* im Haushaltsplan 1929 stellen. Das Mehrbedürfnis ist bedingt durch die unabwiesbare und vom 1. April 1930 in Aussicht genommene Erhöhung der Pflegesätze in den Rheinischen Privatanstalten und die bereits in 1928/29 eingetretene Erhöhung in den vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande benutzten auswärtigen Anstalten.

A. Die Ausgabe stellt sich hiernach wie folgt:

Zu Titel I. Die Ausgabe ergibt sich zwangsläufig aus den Ausgaben der Hauptverwaltung bzw. den planmäßigen Besoldungserhöhungen 136 506 *R.M.*

Zu Titel II. Es sind zu berechnen für 17 260 Kranke = 6,3 Millionen Pflorgetage — gegen 16 164 Kranke und 5,9 Millionen Pflorgetage in 1929 à 3,43 *R.M.* 21 609 000 „

Hiervon entfallen auf

1. die Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten 10 240 000 „
2. die Privatanstalten 11 369 000 „

Zu Titel III. Die Erhöhung von 25 000 *R.M.* auf 30 000 „
erscheint gerechtfertigt durch die stärkere Inanspruchnahme dieses sogenannten Milde-Stiftungsfonds.

Zu Titel IV. Der Betrag von	90 000 <i>RM</i>
wie für 1929 erscheint ausreichend.	
Zu Titel V. Sonstige Aufwendungen auf dem Gebiete des Irrenwesens und zur Ab- rundung	14 494 „
Die Provinzialverwaltung kann sich der Förderung der Aufgaben allgemeiner Art auf dem Gebiete der Irrenfürsorge nicht entziehen. Hierhin gehört beispielsweise die Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und die Förderung neuartiger Einrichtungen. Zu dem Zwecke ist an dieser Stelle ein neuer Titel eingesetzt. Hieraus soll dann unter anderem auch der jetzt im Haushaltsplan „Förderung von Kunst und Wissenschaft“ stehende Betrag für die Forschungsanstalt für Psychiatrie in München in Höhe von 2000 <i>RM</i> gedeckt werden.	
B. Einnahme:	
Zu Titel I. Der Anteil der Bezirksfürsorgeverbände beträgt unter Zugrundelegung der ab 1. April 1930 erhöhten reglementsmäßigen Spezialkosten von täglich 2,30 <i>RM</i> auf 2,45 <i>RM</i> = 6,3 Millionen Pflage tage à 2,45 <i>RM</i>	15 435 000 „
Zu Titel II. Die Erhöhung von 24 000 <i>RM</i> auf	30 000 „
erklärt sich durch die Steigerung der Krankenzahl. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß nach dem Beschlusse des 63. Rheinischen Provinziallandtages die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteter nach wie vor den Bezirksfürsorgeverbänden bis zur Höhe der reglementsmäßigen Spezialkosten überlassen werden.	
Zu Titel III. Der Betrag ist mit Rücksicht auf die erweiterte Zweckbestimmung auf ..	1 000 „
erhöht.	

I. Nr. 15.**Krüppelfürsorge.**

I.

Dem Haushaltsplane für das Jahr 1930 wurden in gleicher Weise wie für das Jahr 1929 800 000 Pflage tage zugrunde gelegt. Dagegen hat sich mit Rücksicht auf die Erhöhung des Pflage sazes bei einigen größeren Anstalten eine geringe Steigerung des Durchschnittspflage sazes auf 4,48 *RM* (Titel II = 4,28 *RM*, Titel IV = 0,20 *RM*) gegenüber 4,40 *RM* (4,20 *RM* + 0,20 *RM*) im Vorjahre nicht vermeiden lassen. Hiernach wird sich die Ausgabe für Anstaltspflagekosten bei Titel II gegenüber dem Vorjahre um 64 000 *RM* (3 424 000 *RM* — 3 360 000 *RM*) erhöhen. Im Hinblick auf die weiteren Abweichungen bei Titel II, III, V ergibt sich eine Gesamtausgabevermehrung um 36 700 *RM* (3 751 000 *RM* — 3 714 300 *RM*), so daß ein Zuschuß von insgesamt 1 187 000 *RM* gegen 1 150 300 *RM* im Vorjahre erforderlich ist.

Die angespannte Finanzlage der Provinz zwingt dazu, künftig nur die dringendsten Fürsorgefälle zu berücksichtigen und tunlichst die Anstalten mit zu hohem Pflage saze von der Benutzung zu Zwecken des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes auszuschalten. Auf diese Weise darf gehofft werden, eine Überschreitung der Ansätze bei der Ausgabe zu vermeiden.

II.

Gemäß Beschluß des 63. Provinziallandtages fließen vom 1. April 1922 ab alle Einnahmen aus Beiträgen der Krüppel oder Drittverpflichteter, insbesondere aus der sozialen Versicherung, den Kreisen (Bezirksfürsorgeverbänden) zur Deckung ihrer aufgewendeten Spezial- (Individual-) Kosten zu. Nur insoweit hat der Landesfürsorgeverband noch Anspruch auf die Einnahmen, als sie die Individualkosten übersteigen. Die insgesamt eingehenden Beiträge werden jedoch nach den bisherigen Erfahrungen so gering sein, daß die bei Titel II in Ansatz gebrachte Einnahme von 4000 *RM* wohl kaum überschritten wird.

III.

Titel III der Ausgabe ist für 1930 auf 70 000 *RM* herabgesetzt worden. Für diese Zwecke waren erstmalig im Rechnungsjahre 1925 vom Provinziallandtag Mittel bewilligt worden. Diese Mittel sollten

in erster Linie dem Ausbau von Einrichtungen der vorbeugenden Krüppelfürsorge im Bereich der Bezirksfürsorgeverbände dienen. Beihilfen des Provinzialverbandes für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, erschien insofern berechtigt, als ja durch frühzeitig einsetzende vorbeugende Maßnahmen in vielen Fällen eine spätere Verkrüppelung, die zur Anstaltsbehandlung führt, vermieden werden kann. Mit Hilfe der erwähnten Mittel sollte aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, Krüppeln, die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können, oder die sich bemühen, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ihren Unterhalt selbst zu erwerben, Beihilfen zu etwahren, durch das Krüppelleiden hervorgerufenen außergewöhnlichen Aufwendungen zu gewähren.

In dem Vorbericht zu dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 wurde bereits darauf hingewiesen, daß in den letzten Jahren in zahlreichen Stadt- und Landkreisen mustergültige Einrichtungen der vorbeugenden Krüppelfürsorge geschaffen worden seien. Wie die Anträge der Bezirksfürsorgeverbände auf Bewilligung von Beihilfen zur Schaffung und zum Ausbau solcher Einrichtungen erkennen lassen, ist die Entwicklung nunmehr zu einem gewissen Abschluß gelangt. Zugleich zwingt auch die gesamte Finanzlage des Provinzialverbandes zu größter Beschränkung der freiwillig übernommenen Aufgaben. Es wird sich aber nicht verantworten lassen, den unter Titel III vorgesehenen Betrag von 100 000 *RM* völlig wegfallen zu lassen, vielmehr erscheint es richtig, nach Wegfall des für die vorbeugende Krüppelfürsorge vorgesehenen Teilbetrages eine Erhöhung des Teilbetrages vorzusehen, der nach der Praxis der letzten Jahre für Beihilfen in Einzelfällen Verwendung finden soll. Es wird daher vorgeschlagen, den unter Titel III in den Vorjahren bereitgestellten Betrag um 30 000 *RM* zu kürzen und den Rest von 70 000 *RM* wie vorgesehen zur Gewährung von Einzelbeihilfen und zur Bewilligung von Zuschüssen in solchen Fällen zu verwenden, in denen die Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge nicht gedeckt werden.

Dabei wird sich eine gewisse Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeiten bei der Gewährung von Zuschüssen des Provinzialverbandes im Einzelfalle nicht umgehen lassen. Ursprünglich war beabsichtigt, Beihilfen nur solchen Personen zu gewähren, die, abgesehen von einer Unterstützung bei Beschaffung von orthopädischen Hilfsmitteln, Krankenwagen, Selbstfahrern, Werkzeugen usw. öffentliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen. In der Praxis zeigte es sich aber, daß mit der Entwicklung der Fürsorge die Zahl derjenigen zunahm, die, nach beendeter Heilbehandlung bzw. Berufsausbildung durch den Landesfürsorgeverband, die Kosten der Beschaffung von Fahrstühlen und anderen ähnlichen Hilfsmitteln zur Erleichterung der Fortbewegung, aber auch die durch die Einrichtung einer Werkstatt entstehenden Kosten, wobei namentlich an die Beschaffung von Werkzeug und Arbeitsmaschinen z. B. Strick- und Stickmaschinen zu denken ist, nicht aufbringen konnten. Es ließ sich nicht umgehen, diese Krüppel in den ange deuteten Fällen ebenso zu behandeln wie diejenigen, die im allgemeinen auf eigenen Füßen stehen und nur gelegentlich durch einen infolge ihrer Verkrüppelung notwendigen einmaligen höheren Geldbedarf in finanzielle Schwierigkeiten geraten. So wurde zur Erreichung einer durchgreifenden Berufsfürsorge die Hilfeleistung des Provinzialverbandes (in der üblichen Höhe von in der Regel einem Drittel der Gesamtkosten) ausgedehnt auf eine Gruppe von Krüppeln, für die an sich die Bezirksfürsorgeverbände allein zuständig gewesen wären. Es ist aber in gewissen Fällen falsch, Selbstfahrer, Arbeitsmaschinen usw., mit denen der Krüppel nach der Entlassung seinen Lebensunterhalt verdienen soll, erst nach der Entlassung zu beschaffen. Eine rechtzeitige Gewöhnung und Anlernung schon während des Anstaltsaufenthaltes erweist sich in besonderen Einzelfällen als unumgänglich notwendig. Eine engherzige Betonung des Standpunktes, daß die Berufsausbildung mit den der Anstalt zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht wird, und daß es den Bezirksfürsorgeverbänden überlassen bleiben müsse, den Krüppel nach der Entlassung aus der Anstaltsfürsorge im Wege der nachgehenden Fürsorge mit den erforderlichen Hilfsmitteln zu versorgen, würde hier offensichtlich dem Endzweck der Fürsorge, der Eingliederung des Krüppels in das Wirtschaftsleben, entgegenlaufen. Deshalb empfiehlt es sich, die dem Landeshauptmann erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Beihilfen aus Titel III des Haushalts Krüppelfürsorge auch auf solche Fälle auszudehnen.

K Nr. 16.

Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfsbedürftigen Pfleglingen finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Anstalt	Zu betöftigen sind:					Insgesamt
	Kranke in Tischfl.		Jugendliche	Psychopathen	Beamte, Angestellte usw.	
	I	II				
Andernach	20	830	—	—	124	974
Bedburg-Hau	—	2 650	—	—	325	2 975
Bonn	30	890	—	—	140	1 060
Provinzial-Kinderanstalt . .	—	—	110	—	18	128
Düren	5	845	—	—	90	940
Provinzial-Psychopathen-heim	—	—	—	40	13	53
Galkhausen	—	950	—	—	180	1 130
Grafenberg	50	900	—	—	153	1 103
Johannistal	5	1 145	—	—	130	1 280
1930	110	8 210	110	40	1 173	9 643
		8 320				
1929		8 005	70	40	1 210	9 325

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 8320) sind rund 1500 Selbstzahler. Diese sind meistens II. Klasse, für eigene Rechnung sowie auf Veranlassung von Behörden und für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Die vom Provinzialauschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzten Pflegesätze betragen für die I. Klasse 7 *R.M.* und für die II. Klasse für Selbstzahler 5 *R.M.*, für die anderen Pfleglinge wie bisher 4 *R.M.*. Diese Sätze sind in den Einnahmen unter Titel I „Pflegegeld“ der Entwürfe der Haushaltspläne vorgesehen. Soweit die Einnahmen aus dem Pflegesatz und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beföstigungsatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,50 *R.M.* und für die II. Klasse auf 0,80 *R.M.* pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für Kranke I. Klasse sind je 2555 und für Kranke II. Klasse je 1825 bzw. 1460 *R.M.* jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 74 880 *R.M.* abgezogen.

Über den Umfang des Grundbesitzes und der landwirtschaftlich benutzten Flächen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Anstalt	Grundbesitz						Pachtland		
				dabon für Landwirtschaft					
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Andernach	123	79	96	99	12	13	20	17	51
Bedburg-Hau	216	42	93	136	82	—	—	—	—
Bonn	23	82	73	8	18	32	28	10	53
Düren	164	89	87	141	70	36	—	—	—
Galkhausen	126	51	13	58	48	92	2	67	—
Grafenberg	53	56	87	31	4	12	—	—	—
Johannistal	146	44	62	58	86	43	—	—	—
Summe	855	48	11	534	22	28	50	95	04

L Nr. 17. Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln.

I.

Die starke Inanspruchnahme der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt macht es notwendig, mit einer Durchschnittsbelegung von 400 Kindern — darunter 40 Selbstzahler — (im Vorjahre 340 + 40) zu rechnen. Bei Annahme eines Pflegefalles von täglich 4,50 *RM* für die durch die Fürsorgeverbände untergebrachten Krüppel bzw. von täglich 5 *RM* für Selbstzahler ergibt sich der unter Titel I der Einnahme errechnete Jahresaufwand an Pflegekosten. Die Zahlung erfolgt hinsichtlich der gesetzlichen Fälle (Titel I 1, III 1 und IV 1) aus Titel II 1 und IV des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge.

II.

Der Zunahme der Belegung entspricht ein noch stärkerer Ausbau des poliklinischen Betriebes. Infolgedessen ist eine Steigerung der rein ärztlichen Tätigkeit unvermeidlich, weshalb eine Arztstelle (ein Medizinalpraktikant) in den Haushaltsplan neu eingesetzt werden mußte.

Eine Hausgehilfinnenstelle, die durch eine jüngere Turnlehrerin besetzt war, ist in die Stelle einer gehobenen Angestellten („Sonstige Angestellte“) umgewandelt worden. Ferner ist eine weitere Kinderärztinnenstelle eingesetzt worden.

III.

Entsprechend der Zahl der Pfleglinge (400) und des zu beschäftigenden Personals von 122 Köpfen ergibt sich unter Zugrundelegung eines Betrages von 0,95 *RM* täglich für die Pfleglinge und von 1,50 *RM* für das Personal der bei Titel IV der Ausgabe für die Beföstigung errechnete Betrag von 205 495 *RM*.

M Nr. 18. Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge.

Die Arbeiten der Abteilung „Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene“ beim Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz, die im Rechnungsjahre 1928 durch die Bearbeitung der Anträge auf Reichserziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und auf Beihilfen aus der Hindenburgspende eine ganz erhebliche Zunahme erfuhren, haben im Jahre 1929 nur in geringem Umfange eine Abnahme zu verzeichnen. Es war bis jetzt nur möglich, von den zur Bewältigung der Mehrarbeit vorübergehend angestellten Hilfskräften eine Kraft wieder abzubauen. Nach dem heutigen Umfange der Arbeiten wird mit dem jetzigen Personal auch für das Jahr 1930 zu rechnen sein.

Zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes ist folgendes zu bemerken:

a) Einnahmen.

Titel I Nr. 1. Die Überweisung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Zusatzrenten ist unverändert geblieben.

Titel II Nr. 1. Bei dieser Position kann der Ansatz um 200 000 *RM* verringert werden mit Rücksicht auf die bisher sicher zu erwartende weitere Senkung der Zahl der unversorgten Schwerverbeschädigten durch Arbeitsunterbringung und im Hinblick auf das Ausscheiden von Kriegerwaisen, die das 18. Lebensjahr vollenden werden.

Titel II Nr. 2. Die hier eingesetzte Mehreinnahme von 30 000 *RM* entspricht den Zahlungsverpflichtungen der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, die im Rechnungsjahre 1930 fällig werden.

b) Ausgaben.

Titel I Nr. 1, 2 und 3. Die Mehrausgabe ist im wesentlichen auf Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

Titel I Nr. 4 und 5. Es genügen die gleichen Ansätze wie im Vorjahre.

Titel I Nr. 6. Der erhöhte Geschäftsumfang der Abteilung macht einen vermehrten Aufwand an Verwaltungskosten erforderlich. Dieser ist nach den tatsächlichen Aufwendungen für die ersten 7 Monate des Jahres 1929 errechnet.

Titel II Nr. 1. Durchlaufender Posten (siehe Erläuterung zu Titel II Nr. 1 der Einnahme).

Titel II Nr. 2 und 3. Die Positionen sind entsprechend dem tatsächlichen Bedürfnis unverändert geblieben.

Titel II Nr. 4. Bei dieser Position erscheint eine Erhöhung der Ausgabe für Erziehungsbeihilfen notwendig, weil sich gerade jetzt ein großer Teil der Kriegerwaisen in einem Alter befindet, in dem ihre Erziehung einen vermehrten Aufwand beansprucht, der durch die vom Reiche gewährten Erziehungsbeihilfen nur teilweise gedeckt wird.

Titel II Nr. 5. Hier konnte wiederum eine Herabsetzung der Unterstützungssumme vorgenommen werden, da die mit der Kindergesundheitsfürsorge befaßten Heime aus Mitteln des Landesjugendamtes Zuschüsse erhalten und für die zur Ausbildung von Kriegsbeschädigten bestimmten Heime und Anstalten ein Betrag von 10 000 *RM* ausreichend ist.

Titel II Nr. 6. Für Darlehen wird zur Zeit eine Summe von 150 000 *RM* für ausreichend erachtet. Falls etwa die wirkliche Einnahme im Laufe des Rechnungsjahres den Haushaltsansatz unter Titel II Nr. 2 übersteigen sollte, könnte der Mehrbetrag durch Hergabe neuer Darlehen nochmals bewirtschaftet werden.

N Nr. 19. Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet und dient der Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden sowie der Ausbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern in der praktisch-psychologischen Begutachtung.

Die im Institut bisher untergebrachte Hirnverletztenstation ist im Laufe des vergangenen Jahres infolge der geringen Belegungszahl und auf Wunsch des Bundes deutscher Hirnverletzter geschlossen worden, so daß für diese Zwecke im vorliegenden Haushaltsplan keine Mittel mehr vorzusehen sind. Soweit solche erforderlich sind, gehen sie zu Lasten des Haushaltsplans über die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Deshalb sind die Positionen „Pflegegeld für Kopfschußverletzte“, „Verpflegung“ und „Auslagen für Begutachtungen“ in Fortfall gekommen.

Einnahme.

Zu Titel I Nr. 2. Nach den bisherigen Verhandlungen muß angenommen werden, daß der Zuschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung nur 18 000 *RM* betragen wird, da für derartige Zwecke weitere Mittel der Reichsanstalt nicht zur Verfügung stehen.

Zu Titel II Nr. 1. Die Aufträge zur Lieferung von Apparaten durch das Provinzialinstitut werden geringer werden, da die meisten Arbeitsämter ihren Bedarf gedeckt haben. Der Ansatz muß daher herabgesetzt werden.

Ausgabe.

Zu Titel II. Infolge Auflösung der Hirnverletztenstation ist die Zahl der Angestellten herabgesetzt worden, daher die geringere Ausgabe.

Zu Titel IV Nr. 1. Vergleiche die Bemerkung zu Titel II Nr. 1 der Einnahme.

Zu Titel IV Nr. 2. Die Position mußte dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechend erhöht werden.

O Nr. 20.

Hebammenwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise der Rheinprovinz eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrgangs haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammen-Ausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt worden. Für die Anstalt Elberfeld ist eine durchschnittliche Zahl von 60 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *R.M.* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen zahlen 3,50 *R.M.* für den Tag. Die Aufnahme solcher Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze frei bleiben. Sodann sind 14 fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je durchschnittlich 25 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3,50 *R.M.* vorgesehen. Die Zahl der Kurse ist festgesetzt nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus vorgeschlagenen Hebammen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1930 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.

Zahl der Schülerinnen zu 1,75 <i>R.M.</i>	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
60	350

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für die Pflegeklasse I 14 *R.M.*, für die Klasse II 10 *R.M.*, für die Klasse III 5 *R.M.*, ferner für Säuglinge 2,50 *R.M.* täglich angenommen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

II.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
2	13	55	60	10	10

Es sind zu beköstigen:

III.

Tischklasse I		Tischklasse II			Säuglinge	
Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen		Teilnehmerinnen an Fortbildungskursen
15	7	115	46	60	350	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die Beköstigung in der ersten Tischklasse sind 2,70 *R.M.*, in der zweiten Tischklasse 1,80 *R.M.* und für die Säuglinge 1 *R.M.* für den Tag angelegt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerfranke 6000 *R.M.* zugelegt.

P Nr. 21.**Taubstummensehulen (Schulen).**

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummensehulen, und zwar in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied

und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Euskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie auch evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Euskirchen hat lediglich schwachbefähigte taubstumme Kinder, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungsheimen) untergebracht. Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverband der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) gehörigen, internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Jahr 1930 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Ansatz 1930		Anstalt in	Zu verpflegen sind			
	Zahl der Zöglinge	dabon Schulgänger		Zöglinge	Schwester und Diakonissen	Hauspersonal	insgesamt
Aachen	70	15	Aachen	55	—	—	55
Brühl	80	5	Brühl	75	—	—	75
Elberfeld	85	35	Elberfeld	50	—	—	50
Essen	80	40	Essen	40	—	—	40
Euskirchen	95	5	Euskirchen	90	12	3	105
Kempen	65	5	Kempen	60	—	—	60
Köln	90	30	Köln	60	—	—	60
Neuwied	100	10	Neuwied	90	4	7	101
Trier	115	5	Trier	110	—	—	110
Summe	780	150	Summe	630	16	10	656

Für insgesamt 630 an je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen zu verpflegende Zöglinge, von denen 108 für- und erholungsbedürftige außerdem an je 38 Sommerferientagen zu verpflegen sind, ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,80 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet.

Für insgesamt 450 bei Pflegefamilien und in Pflegeheimen untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 2,20 *R.M.* die Ausgabe bei Titel IV 1 errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für insgesamt 90 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 15 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter Ansetzung eines Satzes von 1,10 *R.M.* täglich für Beköstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für Beköstigung 25 in Familienpflege stehende Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesatz von 2,20 *R.M.* sowie 65 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen und 11 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen mit einem Tagesatz von 1,75 *R.M.* einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Ansatz gebracht worden.

P Nr. 22.

Taubstummenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungsstärke von 60 Pfleglingen.

Für insgesamt 60 Pflöglinge ist unter Annahme von je 365 Pflögetagen und eines Satzes von 3 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel III 1 entspricht einem täglichen Satze von 1,30 *R.M.* für 60 Pflöglinge und 4 Pflöge- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

Q Nr. 23.**Blindenwesen.**

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe über zwei eigene Anstalten, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blinden-Unterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter Leitung des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) in Neuwied.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Berufsausbildung der Zöglinge Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1930 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsfärten.

I		II				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Ansaß 1930	Anstalt in	Zu verpflegen sind:			insgesamt
			Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Hauspersonal	
Düren	225	Düren	225	25	17	267
Neuwied	85	Neuwied	85	6	11	102
Summe	310	Summe	310	31	28	369

Für insgesamt 310 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflöge- (Unterrichts-) Tagen und eines Satzes von 2,80 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 310 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 59 Pflöge- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme eines Pflögesatzes bei der Anstalt Düren von 1,20 *R.M.* und bei der Anstalt Neuwied von 1,35 *R.M.* täglich für Beköstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

R Nr. 24.**Landwirtschaftliche Angelegenheiten.**

Der Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten bewegt sich in Einnahme und Ausgabe ungefähr auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre. Die sich bei einzelnen Positionen zwangsläufig (vgl. beispielsweise Titel III Ziffer 1a und 1c) ergebenden oder in Anbetracht des großen volkswirtschaftlichen Nutzens der betreffenden Förderungsmaßnahmen dringend notwendigen Ausgabenerhöhungen (vgl. beispielsweise Titel VI Nr. 2 und 3) sind durch Abstriche an anderen Stellen, wo solche eher möglich waren, wieder ausgeglichen worden (vgl. beispielsweise Titel III Ziffer 3, Titel V Ziffer 1 und 5 sowie Titel VI Ziffer 1).

R Nr. 25.**Rittergut Desdorf.**

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha 89 a und 94 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenknaben, meist vier bis fünf, untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche Landwirtschaftsschule in Bergheim besuchen.

R Nr. 26.**Provinzialgut Bylerward.**

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes Bylerward beträgt 65,55 ha, wovon 15 ha einschließlich eines alten Gutshofes bis 1932 auf Grund eines von dem Voreigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages verpachtet sind.

Das Gut hat in erster Linie die Aufgabe, aus seiner schwarzbunten Rindviehherde und aus dem erstklassigen Zuchtschweinebestande gute Tiere an die Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieb abzugeben. Ferner dient es als Einkaufszentrale für die in den übrigen Anstalten benötigten Abmelkkühe, die nur im Rheinland aufgekauft werden sollen. Durch diese Viehvermittlung sind die hohen Beträge bei Einnahme Titel V und Ausgabe Titel V bedingt.

R Nr. 27.**Provinzialdomäne Lammerödorf.**

Der Besitzstand der Domäne setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 3 verpachtete Kolonate von je . . .	12,5 ha = 37,5 ha
2. in Eigenbewirtschaftung der Domäne	
Grünland	45 "
Ackerland	4 "
Gebäude, Wege usw.	2,5 "
3. noch nicht ganz kultiviertes Ödland .	1 "
	<hr/> 90 ha

Der für die Provinzialdomäne erforderliche Zuschuß von 7500 *RM* ist dadurch begründet, daß es sich um melioriertes Ödland handelt, das in den ersten Jahren im Verhältnis zum Ertrage viel Aufwand an Dünger und Arbeit erfordert. Weiterhin vergehen mehrere Jahre, bis die neu zu schaffende Rindviehherde aus dem eigenen Nachwuchs auf den endgültigen Bestand gebracht ist und hieraus jährlich einige Tiere verkauft werden können, ohne daß der Bestand verändert wird.

Gegenüber dem Vorjahre hat sich der Zuschuß um 3100 *RM* verringert, obwohl die Erstattung an die Vermögens- und Schuldenverwaltung größer geworden ist.

R Nr. 28.**Viehseuchen-Entschädigung.**

I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Rogz, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckende Blutarmut der Pferde, haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von vier Fünftel des Schätzungswertes zu zahlen; bei Rogz beträgt die Entschädigung drei Viertel, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. ein Drittel der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. UG. vom 25. Juni 1911, Viehseuchen-Entschädigungsfazung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912.) Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband 6 Prozent als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das die in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten.

II.

Rücklagen der Pferde- und Viehseuchenversicherung sind nicht vorhanden.

III.

Für Pferde müssen mindestens 0,40 *RM* und für Rindvieh 0,70 *RM* an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1929 waren vorhanden 181 033 Pferde und 992 702 Stück Rindvieh.

IV.

Die Zahlung einer Abgabe für den Großviehmarkt in Dinslaken ist durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 1. 8. 1929 vorläufig eingestellt. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1929 27 223,95 *R.M.*

V.

Im Rechnungsjahre 1929 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1929 an Entschädigung gezahlt:

für 38 Pferde	27 094,36 <i>R.M.</i>
für 3621 Stück Rindvieh	590 966,29 <i>R.M.</i>

R Nr. 29—31.

Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft mit den Landfrauenschulen Oewig und Sobernheim und dem Klimaforschungsinstitut in Trier.

Im Weinbergbesitz des Provinzialverbandes stehen zur Zeit in Kreuznach 190 000 Stöck, in Trier 43 000 Stöck und in Uhrweiler 20 000 Stöck.

Die Witterung des Jahres 1929 war seit Beginn der Vegetationsperiode für den Weinbau günstig. Allerdings zeigten sich im Laufe des Sommers die vollen Auswirkungen der strengen Winterkälte, indem zahlreiche Stöcke in der Vegetation nachträglich abstarben. Die Ernte kann bei allen drei Lehranstalten qualitativ als durchaus gut bezeichnet werden, in Kreuznach und Uhrweiler auch quantitativ, während in Trier der frühere Weinhaupt'sche Besitz durch die Winterkälte sehr gelitten hatte. Die Gesamternte betrug bei der Lehranstalt Trier 25 Fuder, in Kreuznach 148 Halbstück (in den drei Vorjahren 76, 72 und 81 Halbstück bei gleicher Fläche) und in Uhrweiler ging die Ernte mit 9500 Liter noch um 1500 Liter über die bisherige beste Ernte seit Gründung der Anstalt hinaus.

Leider steht die wirtschaftliche Lage des Weinbaues in bedauerlichem Gegensatz zu dieser guten Ernte. Das Geschäft liegt völlig danieder, der Absatz stöck in einer Weise, wie sie in der allgemeinen wirtschaftlichen Depression keine genügende Erklärung findet und die Weinpreise haben einen Tiefstand erreicht, der jeden wirtschaftlichen Nutzen beim Weinbau ausschließt. Dem Voranschlag für die Einnahmen aus dem Weinbau im Jahre 1930 sind derartige Preise nicht zugrunde gelegt worden, sondern es ist mit einem angemessenen Wiederansteigen der Preise gerechnet. Trifft diese Annahme nicht zu, so sind die Einnahmen aus Wein, die der Voranschlag vorsieht, nicht zu erzielen.

Für die gemäß Beschluß des Provinziallandtags im Jahre 1928 der Weinbaulehranstalt zu Trier angegliederte Landfrauenschule Oewig mit Internat, deren erstes Schuljahr von 22 Schülerinnen besucht wird, liegt erstmalig ein Haushaltsplan vor, der außer den hohen Erstattungen an die Vermögens- und Schuldenverwaltung für Verzinsung und Tilgung der Erwerbs- und Baukosten und der Erstattung an die Hochbauverwaltung für bauliche Aufwendungen für den eigentlichen Schulbetrieb nur einen Provinzialzuschuß von rund 6400 *R.M.* erfordert.

Bei der Landfrauenschule Sobernheim, die zwar der Provinziallehranstalt in Kreuznach angegliedert ist, bei der der Wirtschaftsbetrieb aber gemeinschaftlich mit dem des Landfrauen-Erholungsheims in der Hand des Vaterländischen Frauenvereins zu Kreuznach ist, hat sich ergeben, daß die Kosten der Wirtschaftsführung doch höher sind, als der Vaterländische Frauenverein veranschlagt hatte, und daß der Zuschuß der Provinzialverwaltung auf 4200 *R.M.* erhöht werden muß.

Für das Klimaforschungsinstitut, das noch in der Einrichtung begriffen ist, ist für das Jahr 1930 noch kein Etat aufgestellt worden, da sich die Verteilung der Kosten auf persönliche und sachliche Bedürfnisse usw. nicht übersehen läßt. An Stelle des Betrages von 35 000 *R.M.*, der im vorjährigen Haushalt „Verschiedenes“ für das Klimaforschungsinstitut eingesetzt ist, ist für dieses Jahr ein solcher von 25 000 *R.M.* vorgesehen. Desgleichen ist als Zuschuß des Provinzialverbandes zur Einrichtung einer Gemüsebauschule in Trier und für die laufenden Kosten des ersten Jahres ein Betrag von 10 000 *R.M.* vorgesehen; die sonstigen Kosten für die erste Einrichtung, die Geländebeschaffung, die erforderlichen Warm- und Kalthäuser usw. tragen Stadt- und Landkreis Trier. (Vergl. Titel XII u. XIII des Haushalts V 36 „Verschiedenes“.)

S Nr. 32.**Förderung von Kunst und Wissenschaft.**

Der Entwurf des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1930 entspricht in seinen Grundzügen demjenigen für 1929. Im einzelnen ist zu dem Haushaltsplan folgendes zu bemerken:

Titel III 1. Die Minderausgabe bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß die Bezüge für 2 Angestellte, die ausschließlich für die Denkmälerstatistik tätig sind, nunmehr unter Titel V 6 des Haushaltsplans verrechnet werden.

Titel V enthält die Ausgaben für

1. die Denkmalpflege,
2. die Zwecke der Heimatmuseen und Volksbildung,
3. die Denkmälerstatistik,
4. die Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck,
5. den Natur- und Heimatschutz,
6. das Jahrbuch der Denkmalpflege,
7. die Archivberatungsstelle.

Der Umfang der dringenden denkmalpflegerischen Arbeiten und Aufgaben steigert sich von Jahr zu Jahr in einem solchen Maße, daß es bei der heutigen wirtschaftlichen Lage des Provinzialverbandes leider völlig unmöglich ist, den nach mehreren Hunderten zählenden Gesuchen und Anforderungen um Beihilfengewährung entsprechen zu können. Das Anwachsen der Anträge ist einmal darauf zurückzuführen, daß in den Kriegs- und Nachkriegsjahren von den Besitzern der Denkmäler unter dem Drucke der wirtschaftlichen Notlage die erforderlichen laufenden Instandhaltungsarbeiten unterlassen bzw. hinausgeschoben wurden. Hier kann aus Provinzialmitteln nur in einigen wenigen, besonders dringenden Fällen eingegriffen werden; das ist durch Richtlinien, die die Rheinische Provinzialkommission für die Denkmalpflege und der Provinzialausschuß aufgestellt haben, festgelegt. Aber auch außer diesen Unterhaltungsarbeiten hat sich in der letzten Zeit ergeben, daß an einer großen Zahl allerwichtigster und bedeutendster Denkmalbauten in der Provinz erhebliche Bauschäden eingetreten sind, deren Umfang jetzt erkannt und festgestellt wurde. Hierhin gehören beispielsweise: das Nachener Münster, der Kantener Dom, die Stiftskirche in Münstermaifeld, die ehemalige Abteikirche in Steinfeld, die Abteikirche Maria Laach, die St.-Paulins-Kirche in Trier, die Abteikirche in Braunweiler, die Minoritenkirche in Köln, die Kirche in Offenbach a. Glan, das Benrather Schloß. So dringend aber auch die hier erforderlichen Arbeiten für Erhaltung der Denkmäler sind, so war es doch bei der Finanzlage des Provinzialverbandes nicht möglich, durch Erhöhung der bisher im Haushaltsplan stehenden Beträge hier die notwendigsten Mittel zu beschaffen. Es muß daher mit der Gefahr des Verfalles des einen oder anderen der genannten und auch noch mancher weiterer Denkmäler gerechnet werden.

Auf wiederholte und dringliche Anträge des Vorsitzenden der Kommission für die Rheinische Denkmälerstatistik wird eine Erhöhung des Titels V 6 um 10 000 *RM* für erforderlich gehalten und vorgeesehen. In den letzten Jahren ist mit allem Nachdruck die Bearbeitung der Denkmälerstatistik, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit sehr ins Stocken geraten war, wieder aufgenommen und durchgeführt worden. Im besonderen handelt es sich hierbei um die Inventarisierung der Kunstdenkmäler der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, von denen bisher überhaupt noch keine Veröffentlichung erfolgt ist. Gemäß den Beschlüssen der Kommission für die Denkmälerstatistik wurden hiervon mehrere Kreise (Wittlich, Schleiden, Bencastel, ferner Stadt Trier: Domband) erfaßt, und ihre Bearbeitung ist inzwischen so weit gediehen, daß ihre Veröffentlichung erfolgen kann. Durch diese Drucklegung erwachsen der Kommission für die Denkmälerstatistik wesentlich erhöhte Ausgaben, zu deren Deckung die Einsetzung des Mehrbetrages notwendig ist.

Entsprechend dem Beschluß der Kommission für die Denkmalpflege ist unter Titel V 8 für die Ausgaben des Natur- und Heimatschutzes eine Erhöhung dieses Titels um 5000 *RM* vorgeesehen worden. Die Einsetzung des Betrages von 25 000 *RM* für die Archivberatungsstelle erfolgt gemäß dem Beschluß des 75. Provinziallandtages.

Titel VI 1—3. Die Erhöhung des Provinzialausschusses für die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde um 1000 *RM* erscheint geboten, um mit dem Druck des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, dessen Vorarbeiten beendet sind, nunmehr beginnen zu können. Im übrigen soll der umfassende Atlas von einem Erläuterungsbande begleitet werden, welcher die Geschichte der ersten Landesvermessungen

und das Kataster der Provinz enthalten wird. Ebenso ist aus ähnlichen Gründen eine Erhöhung des Provinzialzuschusses um 500 *RM* für die Kommission des Rheinischen Wörterbuches zur Herstellung eines Rheinischen Dialektwörterbuches nicht zu umgehen. Ferner sind neu aufgenommen die Zuschüsse für die Semesterbibliothek der Technischen Hochschule zu Aachen, für die Vereinigung für Rechts- und Staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln und für die Bearbeitung der rheinischen Fragebogen des Deutschen Volkskundeatlases. Bei der Semesterbibliothek handelt es sich um eine Einrichtung, die in erster Linie sozialen Zwecken dient. Sie soll bestimmungsgemäß unbemittelten Studenten, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Lehrbücher selbst anzuschaffen, diese auf die Dauer eines Jahres leihweise zur Verfügung stellen. Die Vereinigung für Rechts- und Staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln veranstaltet jährlich Vorträge, Kurse und Besichtigungen, um gereiften Personen, welche im Besitze der erforderlichen Vorbildung sind, Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens, namentlich auf den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften zu geben. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche diese Veranstaltungen für die ganze Rheinprovinz haben, erscheint die Einsetzung des Provinzialzuschusses angebracht. Die Übernahme der Kosten für die Bearbeitung der rheinischen Fragebogen des Deutschen Volkskundeatlases, der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (früher Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft) herausgegeben werden soll, ist entsprechend dem Vorgehen der übrigen Provinzen und Landesstellen auf die Provinzialverwaltung erforderlich, weil dem Arbeitsausschuß der rheinischen Landesstelle für den Volkskundeatlas Mittel nicht zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung des Titels VI 2 y um 1000 *RM* erscheint gerade mit Rücksicht auf die zahlreichen heimatkundlichen Arbeiten der verschiedenen historischen Vereine erforderlich. Die Zuschüsse für die Forschungsanstalt für Psychiatrie in München und das Meteorologische Observatorium in Aachen sind hier gestrichen und in die Haushaltspläne der zuständigen Fachabteilungen übernommen worden.

S Nr. 33.

Provinzialmuseen.

Der Entwurf des Haushaltsplans der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1930 entspricht in seinen Grundzügen demjenigen für 1929. Im einzelnen ist zu ihm folgendes zu bemerken:

A. Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahr sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern können etwas höher eingesetzt werden, weil beide Museen sich eines anhaltenden stärkeren Besuches erfreuen.

B. Ausgabe.

Unter **Titel II 1** ist für die Erforschung der mittelalterlichen Baugeschichte die Stelle eines Abteilungsdirektors vorgesehen.

Titel III 1 enthält die Ausgabe für einen zweiten Zeichner.

Titel III 3b und c. Erhöhung ist mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren durch die fortschreitende Bautätigkeit zunehmenden Bodensfunde, die eine erhöhte Reisetätigkeit bedingen, notwendig. Nach dem Ausgrabungsgesetz sind die Provinzialmuseen verpflichtet, die Meldungen von vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bodensfunden zu berücksichtigen und ihnen nachzugehen.

Titel IV. Für die sachlichen Aufwendungen sind nur die unbedingt notwendigen Summen nach eingehender Prüfung durch die Museumskommission eingesetzt. Trotzdem ist eine Steigerung der Aufwendungen für größere Untersuchungen und Ausgrabungen für beide Museen, kleine Ankäufe, Aufstellung und Unterhaltung der Sammlungen sowie Bibliothekszwecke gegenüber dem Vorjahre nicht zu vermeiden.

Der unter Titel IV 4 am Jahreschluß verbleibende Betrag ist auf das neue Jahr zu übertragen.

T Nr. 34.

Hochbauabteilung.

Dieser Haushaltsplan ist in diesem Jahre erstmalig in einer Form aufgestellt, die es ermöglicht, die baulichen Aufwendungen für jede Provinzialanstalt getrennt zu übersehen. Die in früheren Haushaltsplänen erscheinenden Titel II 2 (größere bauliche Ergänzungsarbeiten) und Titel II 3 (Erneuerung und Ergänzung der maschinentechnischen- und Installationsanlagen) sind demgemäß anstaltsweise verteilt worden. Die gesamten sachlichen Kosten erscheinen nunmehr unter einem Titel II 2, der für jede

Anstalt getrennt die Ansätze für laufende und einmalige Unterhaltungsarbeiten sowie für größere Ergänzungsarbeiten enthält.

Mit Rücksicht auf die notwendige Einschränkung des Etats sind Mittel für größere Ergänzungsarbeiten nicht vorgesehen, sondern lediglich für laufende und einmalige zur Erhaltung der Bausubstanz unbedingt notwendige Arbeiten.

Zu Titel III 1. Der hier eingesezte Betrag ist an den Haushaltsplan für Landesplanung abzuführen. Er ist vorgesehen für Vermessungsarbeiten und Anfertigung von Plänen durch die Abteilung XXII. Das Lageplanmaterial der Provinzialanstalten ist äußerst unvollständig und bedarf einer durchgreifenden Ergänzung und Erneuerung.

U Nr. 35.

Förderung gewerblicher Einrichtungen.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind aber grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder große Teile der Provinz beanspruchen können.

Die Höhe der gewährten Beihilfen wird von Fall zu Fall bestimmt. Bei den gewerblichen Fachschulen ist jedoch seit 1926 eine Staffelung des Provinzialzuschusses vorgesehen, und zwar in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *R.M.* erfordern, ein Zuschuß von 10 000 *R.M.* eingesezt ist, für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 *R.M.* bis zu 200 000 *R.M.* ein Provinzialzuschuß von 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand ein solcher von 20 000 *R.M.*

Erstmalig vorgesehen ist in diesem Jahre ein Zuschuß für die seit dem 1. April 1929 durch den Staat übernommene Baugewerkschule in Trier, die bisher als besondere Abteilung mit der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule verbunden war. Der Zuschuß für die Städtische Handwerker- und Kunstgewerbeschule ist entsprechend gekürzt worden. Ferner ist der Betriebskostenzuschuß für das „Haus der Technik“ in Essen, der im vorigen Jahr aus dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ bewilligt worden ist, aus formellen Gründen nunmehr in den Haushaltsplan für „Gewerbliche Zwecke“ übernommen worden. Sonstige Änderungen sind gegenüber dem Vorjahre nicht eingetreten.

Etwa im Laufe des Jahres notwendig werdende Bewilligungen können aus dem unter Titel II vorgesehenen Pauschbetrage von 10 000 *R.M.* erfolgen. Am Jahreschluß verbleibende Bestände werden auf das folgende Jahr übertragen.

V Nr. 36.

Verschiedenes.

Einnahme.

Zu Titel I. Vergleiche IV der Ausgabe.

Der Titel „Miete der Dienstwohnungen der Provinzial-Erziehungsheime“ erscheint in diesem Haushalt bei den Überschüssen der Erziehungsheime (Titel III 1 Miete und Gartenpacht) mit 62 050 *R.M.* Die Verringerung der Mieteinnahmen ist darauf zurückzuführen, daß das Erziehungsheim Fichtenhain als solches im Laufe des ersten Vierteljahres in Fortfall kommt.

Zu Titel II: Die Einnahmen ergeben sich aus Überweisungen der Straßenbauabteilung (25 000 *R.M.*) und der Hochbauabteilung (10 000 *R.M.*) sowie aus dem Verkauf der mit Unterstützung der Provinzialverwaltung hergestellten Karten und aus der Beratungstätigkeit auf dem Gebiete der Landesplanung). Im Jahre 1929 betragen die Einnahmen aus der Beratungstätigkeit 4000 *R.M.* (Vergleiche Titel XV der Ausgabe.)

Zu Titel III. Mit Rücksicht auf die gesteigerte Zahl der Bezahler der Zeitschrift kann mit einer Mehreinnahme von 500 *R.M.* gerechnet werden. Da sich die Ausgabe — Titel XXI — nicht erhöht, vermindert sich der erforderliche Zuschuß der Zeitschrift von 4000 *R.M.* auf 3500 *R.M.*

Ausgabe.

Zu Titel VI. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel IX. Es handelt sich um die planmäßige Weiterführung des im Anschluß an die großen Hochwasser vor einigen Jahren in Angriff genommenen Hochwasserschutzprogrammes durch Neubau und Ausbau von Schutzdeichen am Rhein und seinen Nebenflüssen. Der Staat hat infolge der angespannten Lage der Staatsfinanzen für 1930 nur 600 000 *R.M.* gegenüber 900 000 *R.M.* im Vorjahre bereitgestellt.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis von 3 : 2 zwischen Staats- und Provinzialbeihilfen sind daher aus Provinzialmitteln nur 400 000 *R.M.* gegenüber 600 000 *R.M.* im Vorjahre eingesetzt worden.

Zu Titel XII und XIII. Vergleiche letzter Absatz des Vorberichts zu den Haushaltsplänen R Nr. 29 bis 31, Provinziallehranstalten für Weinbau usw.

Zu Titel XIV. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel XV. Die Ausgaben entstehen für die auf Beschluß des Provinzialausschusses errichtete Geschäftsstelle für die Landesplanung der Rheinprovinz. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle erstreckt sich auf die Herstellung von Verkehrsflächenplänen und Grünflächenplänen sowie auf die Förderung von verkehrs-, siedlungs- und vermessungstechnischen Aufgaben, die provinzielle Bedeutung haben. Es sind in den nächsten Jahren vor allem Mittel erforderlich für die fortlaufende Unterstützung der geologisch-agronomischen Landesaufnahme 1 : 25 000, die bisher beim Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten (Titel VII 2i: 5650 *R.M.*) verrechnet wurde, zur Herbeiführung der Herstellung einer geodätisch einwandfreien Karte im Maßstab 1 : 50 000 im Rahmen der von der Reichskartenstelle geplanten sogenannten Deutschen Karte und zur Unterstützung von Luftbildaufnahmen, die einen vermessungstechnischen Wert haben und im provinziellen Interesse liegen. Außerdem sind die Mittel bestimmt für ergänzende vermessungstechnische Aufgaben und die Bearbeitung von Wirtschaftsplänen für die Betriebe und Anstalten der Provinz sowie für Mitgliedsbeiträge für Vereine, die mit der Landesplanung zusammenhängende Zwecke verfolgen.

Zu Titel XVI. Siehe besondere Vorlage betr. Förderung des Kleinwohnungswesens.

Zu Titel XVIII. Es sind erforderlich zur Förderung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Siedlung an Zinszuschüssen 40 000 *R.M.* und für andere Aufwendungen (Aufklärung der Landbevölkerung usw.) 10 000 *R.M.*

Zu Titel XXI. Vergleiche Titel III der Einnahme.

W Nr. 37.

Außerordentlicher Haushalt.

Zu Titel I der Einnahme. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel I 1 der Ausgabe. Wie im Vorjahre soll auch im Jahre 1930 zur Förderung des Baues zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im niederrheinischen Industriegebiet dem Ruhr-Siedlungsverband ein Betrag von 1 Million Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

Zu Titel I 2 u. 3 der Ausgabe. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel II 2 der Ausgabe. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel II 3 der Ausgabe. Die vorhandenen beiden Hochdruckdampfessel von je 120 qm Heizfläche, welche 1908/09 eingebaut wurden, genügen dem erforderlichen Wärmebedarf kaum noch, im Winter sind sie sehr stark überlastet; Reserve ist überhaupt nicht vorhanden. Dieser Zustand hat sich dadurch ergeben, daß die Gasbeleuchtung durch elektrische, für welche der Strom zum größten Teile selbst erzeugt wird, ersetzt wurde, ferner, daß in umfangreicher Weise für alte und eine große Zahl neu beschaffter Maschinen der elektrische Antrieb eingeführt und daß große Gebäudeteile mit Zentralheizung versehen wurden. Ein weiterer Teil der Werkstätten wird demnächst zur Erzielung besserer Beheizung und Beseitigung der Feuergefährdung und der Staubentwicklung an das Kesselhaus angeschlossen. Hierfür würden die beiden Kessel in sehr strengen Wintern nicht mehr ausreichen. Hinzu kommt, daß der rechts stehende Kessel von Anfang seiner Aufstellung an stets schwere Mängel gezeigt und hohe Instandsetzungskosten verursacht hat. Im verflossenen Jahre mußte während der Heizperiode der Abschlammschub des Oberkessels erneuert werden, als Ersatz für den ausgefallenen Kessel mußte etwa vier Wochen lang eine Leihlokomotive aufgestellt werden, nachdem Insaßen und Personal mehrere Tage in ungenügend erwärmten Räumen sich hatten aufhalten müssen. Wenn auch der Dampfesselüberwachungsverein, der den Kessel am 18. Februar d. J. eingehend untersucht hat, eine direkte Gefahr als vorliegend nicht ansieht, so hat die Verwaltung doch Bedenken, sowohl bezüglich der Sicherheit als auch der ungenügenden Wärmeerzeugung der Anstalt beim Ausfallen des Kessels infolge Ausbesserungen und wegen des Fehlens einer Reserve.

Es ist daher beabsichtigt, den rechts stehenden Kessel durch einen neuen von etwa der doppelten Heizfläche (etwa 250 qm) und größerer spezifischer Dampfentwicklung zu ersetzen, den zweiten Kessel aber für den Sommerbetrieb stehenzulassen. Nach einigen Jahren, wenn sich die Weiterentwicklung

der Anstalt übersehen läßt, würde dann links von dem zweiten Kessel ein weiterer Kessel von 250 qm oder auch mehr aufgestellt werden, so daß dann einer der beiden 250-qm-Kessel für die gesamte Wärmeversorgung der Anstalt genügen würde und so endlich wieder volle Reserve vorhanden wäre.

Zu Titel II 4 der Ausgabe. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel II 5 der Ausgabe. Siehe besondere Vorlage.

Zu Titel II 6 der Ausgabe. Die Erhöhung der Belegziffer der Anstalt von 2200 auf 2650 hat eine, wenn auch verhältnismäßig geringe Vermehrung des Arzt- und Büropersonals zur Folge gehabt. Die früher für den Anstaltsapotheker bestimmte Wohnung ist von einem Arzt bewohnt, während der Anstaltsapotheker die frühere Verwaltungsassistentenwohnung innehat. Der Verwaltungsassistent hat eine Notwohnung außerhalb der Anstalt, ein Anstaltssekretär wohnt in einer Lehrerwohnung im Schulgebäude der Gemeinde Hau, auf deren Räumung die Regierung schon seit Jahren drängt, ein weiterer verheirateter Anstaltssekretär hat noch keine Wohnung. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, ist die Errichtung eines Dreifamilienhauses für die bezeichneten Bürobeamten beabsichtigt.

Zu Titel II 7 der Ausgabe. Infolge Räumung der zweiten Besatzungszone ist nun auch das letzte von den Besatzungsgruppen in der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Düren benutzte Krankengebäude, das Männerhaus II, freigeworden. Bevor das Haus seinem ursprünglichen Zwecke wieder zugeführt werden kann, muß es zunächst instand gesetzt werden. Hierfür sollen die vom Reichsvermögensamt noch festzusetzenden Besatzungsschadentkosten genommen werden, die aber erfahrungsgemäß meistens nicht ausreichen, besonders deshalb nicht, weil außer der Instandsetzung Umanderungen des Hauses nach den Grundsätzen der heutigen Irrenpflege vorgenommen werden müssen, so z. B. vermehrte Bade-, Wasch- und Toiletteneinrichtungen, Trennung von Räumen durch Einsetzen von Zwischenwänden usw. Auch ist eine Inventarergänzung vorzunehmen, weil durch die Kriegs- und Nachkriegszeit die Bestände in der Anstalt nicht aufgefüllt, sondern der Bedarf für die übrigen Krankenhäuser aus diesem Hause seinerzeit entnommen worden ist.

Zu Titel II 8 der Ausgabe. Für den Umbau und Erweiterungsbau des Wirtschaftsgebäudes und die Einrichtung der Bäckerei sind im vergangenen Haushaltsplan 185 000 *RM* bereitgestellt worden. Bei Ausführung der Umbauarbeiten im Wirtschaftsgebäude zeigte sich die Notwendigkeit, einen erheblichen Teil der Massivdecken zu erneuern, deren Eiseneinlagen durch das im Laufe der Jahre eingedrungene Wasser zerstört worden sind. Die Erneuerung der Decken bedingt wiederum die Erneuerung des Fußbodenbelags und der Installationsleitung, die außerdem zum großen Teile verkrustet sind. Dringend erwünscht erscheint weiter zur Beseitigung der Tropfwasserbildung an den Decken die Einziehung von Zwischendecken im Hauptraum, der Waschküche und der Kochküche. Aus den vorgenannten Arbeiten ergibt sich ein Mehrkostenbedarf von 30 000 *RM*

Für die Ergänzung der zum Teil veralteten und abgängigen Einrichtung der Koch- und Waschküche wie Bügelpresse, Trockenapparat, Waschmaschinen und die Einrichtung der Bäckerei werden weiter benötigt 70 000 „

zusammen 100 000 *RM*

Zu Titel II 9 der Ausgabe. Von den seinerzeit von der Besatzung bzw. von den katholischen Erziehungsvereinen belegten Krankenhäusern in der Heil- und Pflgeanstalt Galkhausen sind zwei für Krankenzwecke noch nicht in Gebrauch genommen worden. In dem einen befindet sich die provisorische Kochküche und in dem zweiten die Verwaltungsbüros und eine Notwohnung. Diese Häuser sollen wieder ihrem Bestimmungszwecke zugeführt und hierbei nicht nur einer gründlichen Instandsetzung, sondern auch einem teilweisen Umbau nach neuzeitlichen Gesichtspunkten der Krankenbehandlung unterzogen werden. In derselben Weise soll ein weiteres Krankenhaus, das nach Räumung sofort wieder belegt worden ist, umgebaut und instand gesetzt werden. Es handelt sich in der Hauptsache um Verlegung von Baderäumen, Spülküchen, Aborten und Schaffung von Überwachungsälen, wodurch eine bessere Aufsichtigung der Kranken und Personalsparnis erzielt wird.

Zu Titel II 10 der Ausgabe. Durch Verringerung der Besatzungsgruppen sind in Trier eine Reihe von bisher militärisch besetzten Gebäuden freigeworden, die der Reichsvermögensverwaltung unterstehen. Unter anderen ist ein in unmittelbarer Nähe der Kaiserthermen gelegenes Gebäude, das jetzt der Reichsvermögensverwaltung zu Bürozwecken dient, käuflich zu erwerben. Dem Provinzialmuseum in Trier fehlen geeignete Räume zur Unterbringung von Scherbenmassen aus den großen Ausgrabungen, so daß dieses Gebäude hierzu und als Thermenmuseum eingerichtet werden soll. Die Reichsvermögens-